

## B. Anlagen.

---



Düsseldorf, den 29. November 1882.

## Referat

an den Provinzial-Landtag,  
betreffend

die Bewilligung einer Summe von 30 000 M. behufs Herstellung von 8 Wohnungen für Aufseher in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Die stets anwachsende Zahl der in der Arbeitsanstalt Brauweiler Detinirten hat eine Vermehrung des Aufsichtspersonals in gleichem Verhältniß zur Folge haben müssen. Der Etat sieht bei einer Durchschnittszahl von 1300 Häuslingen 36 Aufseher und Aufseherinnen incl. eines Oberaufsehers und einer Oberaufseherin vor, während in Wirklichkeit nahezu 1600 Häuslinge in der Anstalt detinirt sind und mithin eine Vermehrung des Aufsichtspersonals um sieben Personen erforderlich war. Diese Vermehrung des Beamtenpersonals hat jedoch einen schon längst vorhanden gewesenen Uebelstand nunmehr in einer Weise zu Tage treten lassen, daß dessen Abstellung einen längeren Aufschub nicht mehr erleiden kann. Der Uebelstand besteht in dem Mangel an geeigneten Wohnungen für das Beamtenpersonal der Arbeitsanstalt. Abgesehen von den Unzuträglichkeiten, welche entstehen, wenn die Beamtenfamilien unmittelbar unter und zwischen den Häuslingen wohnen, und die es von Anstaltswegen mehr wie wünschenswerth machen, wenn in Zukunft die Entfernung der sämtlichen Beamtenwohnungen aus dem Anstaltsbering stets im Auge behalten wird, ist durch die Benutzung sämtlicher Räume zu Anstaltszwecken augenblicklich zur Herstellung von neuen Beamtenwohnungen effektiv nicht allein kein Platz vorhanden, sondern hat auch die Freistellung vorhandener Wohnungen behufs Belegung mit Häuslingen in Aussicht genommen werden müssen. Die dringendste Noth trifft jedoch die neu angestellten Aufseher, da nämlich in dem Orte Brauweiler keine Wohnungen vorhanden sind, welche dem Bedürfnisse abzuhelpfen im Stande wären.

Die wenigen Miethwohnungen sind in festen Händen und die Neueinrichtung ähnlicher so wenig zu erwarten, daß wenigstens eine geraume und unmöglich abzuwartende Zeit verstreichen würde, bis mit der Herstellung solcher Wohnungen begonnen werden würde. Hierzu kommt, daß die Preise, welche unter Ausnutzung der vorhandenen Wohnungsnoth für die bescheidensten Räume gefordert werden, bei der mäßigen Besoldung der unteren Beamten geradezu nicht zu erschwingen sind.

Aus diesen Gründen hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Errichtung von acht Wohnungen für Aufseher auf Anstaltsterrain für die nächste Zukunft in Aussicht genommen. Die Kosten würden unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Arbeitskräfte zum größten Theil aus dem Anstaltspersonal gestellt werden, daß das erforderliche Terrain der Anstalt gehört, daß ein erheblicher Theil der Materialien in der Anstalt selbst gefertigt und speziell die erforderlichen Ziegelsteine durch Ausziegelung von Anstaltsboden gewonnen werden, voraussichtlich die Summe von rot. 32 000 M. nicht übersteigen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher beschlossen, den Hohen Landtag zu bitten:  
 „zur Herstellung von 8 Aufseher-Wohnungen auf dem Terrain der Arbeitsanstalt in  
 Brauweiler dem bereits zu Bauzwecken vorhandenen Reservefonds der Arbeitsanstalt  
 Brauweiler eine Summe bis zur Höhe von 30000 M. aus dem Ueberschuß des  
 Zinsgewinns der Provinzial-Hülfskasse zuzuweisen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung des Landtags-Marschalls:

**Freiherr von Solemacher,**

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 2.

Düsseldorf, den 29. November 1882.

## Referat,

betreffend

Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an den Vorstand der Arbeiterkolonie  
 Wilhelmsdorf bei Bielefeld in Höhe von circa 10000 M. auf die Dauer von  
 6 Jahren gegen Gewährleistung hypothekarischer Sicherheit.

Vor ungefähr einem Jahre wurde bei Bielefeld in der Senne die Arbeiterkolonie  
 Wilhelmsdorf in's Leben gerufen, welche den Zweck verfolgt:

1. Arbeitslustige und arbeitslose Männer jeden Alters und jeden Standes, soweit  
 sie wirklich noch arbeitsfähig sind, so lange in ländlichen und anderen Arbeiten zu  
 beschäftigen, bis es möglich geworden ist, ihnen anderweit lohnende Beschäftigung zu  
 beschaffen und ihnen so die Hand zu bieten, vom Vagabundenleben loszukommen;
2. arbeitscheuen Vagabunden jede Entschuldigung abzuschneiden, daß sie sich vergeblich  
 um Arbeit bemüht hätten.

Es sollen diejenigen Vagabunden, welche wirklich Arbeit suchen, durch Gewährung von  
 Beschäftigung vor gänzlichem Untergang und dem professionellen Landstreichertum bewahrt werden.

Diese Arbeiterkolonie besteht gegenwärtig aus drei Bauernhöfen von circa 500 Morgen  
 meist unkultivirten Landes, auf welchem über hundert Menschen Wohnung und Beföstigung finden.  
 Die Leitung der Anstalt liegt in der Hand eines Vorstandes von sieben Mitgliedern, welcher sich  
 durch Kooption ergänzen kann; daß dieselbe lebensfähig ist, beweist ihre erspriessliche Thätigkeit  
 schon während des ersten Jahres ihres Bestehens. Vom 27. Dezember 1881 bis zum 2. Oktober  
 1882 sind im Ganzen 235 Vaganten aufgenommen worden, größtentheils solche, die erst seit  
 kurzer Zeit der Vagabundage anheimgefallen sind und noch die moralische Kraft besitzen, wieder

eine geordnete Beschäftigung zu ergreifen; daneben wurden auch manche aus Zuchthäusern und Besserungsanstalten entlassene Sträflinge mit Erfolg in der Anstalt beschäftigt.

Die Arbeit besteht vorzüglich in Spatenkultur und Anbau von Handelskulturpflanzen ganz besonders aber die Winterzeit hindurch in Urbarmachen des unbebauten Sennelandes und in Wiesenbauten. Nach dem Vertragsformular, welches jeder eintretende Arbeiter unterzeichnen muß, erhält er nach den ersten 14 Tagen außer Kost und Wohnung 20 Pfennige und nach weiteren 14 Tagen 40 Pfennige Tagelohn; hat der Arbeiter so viel verdient, daß er wieder eigene saubere Kleidung und ein eignes Arbeitszeug besitzt, so wird demselben nach Möglichkeit anderweitig Arbeit verschafft, zu welchem Zwecke die Kolonie mit einem Arbeits-Nachweisebüro verbunden ist. Von den 235 Arbeitern sind entlassen resp. abgegangen 151 und von diesen erhielten durch Vermittelung des Vorstandes der Kolonie 133 anderweitige Beschäftigung.

Die Kosten der jungen Anstalt sind bis jetzt sehr bedeutend gewesen; der Kaufpreis der drei Höfe beträgt 60 000 M.; die vorhandenen Gebäulichkeiten, welche zwar für die Wirtschaftsbefürfnisse, aber nicht für die Unterbringung der großen Anzahl sich meldender Vaganten ausreichten, mußten erweitert werden, was mit der Beschaffung des nöthigen Inventars einen Kostenaufwand von 40 000 M. verursachte; außerdem müssen gegenwärtig über 100 Menschen beschäftigt und gekleidet werden.

Die auf der Kolonie betriebene Acker- und Viehwirtschaft hat bisheran nur wenig Ertrag geliefert, da das Land größtentheils erst urbar gemacht werden muß; die Kosten der Anstalt wurden zum Theil aus Beiträgen der Mitglieder (bis August 1882 circa 13 000 M.) und sonstigen Geschenken, zum größten Theil indeß aus einem unverzinslichen Darlehen der Provinzialstände Westphalens in Höhe von 40 000 M. bestritten.

Nach dem letzten Bericht des Vorstandes sind bis zum 2. Oktober 1882 38 Rheinländer während 2563 Tagen in der Kolonie beschäftigt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine große Anzahl von Landstreichern — Rheinländern und Angehörigen anderer Provinzen, — welche dem Landarmen-Verband, den Ortsarmen-Verbänden oder dem Arbeitshause der Rheinprovinz bei fortgesetzter Vagabundage zur Last fallen würden, in der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf untergebracht und in den Stand gesetzt werden, wieder zu einer geregelter Thätigkeit zu gelangen, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage das Gesuch des Vorstandes der Arbeiterkolonie um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von 10 000 M. auf 6 bis 10 Jahre, umso mehr als der Vorstand sich bereit erklärt eine hypothekarische Sicherheit dem rheinischen Provinzial-Verband zu verschaffen, befürwortend vorlegen zu dürfen.

Demgemäß wird der Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle der Kolonie Wilhelmsdorf ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 10 000 M. auf 6 Jahre aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse bewilligen, wenn zur Sicherheit des Darlehens hinreichende hypothekarische Sicherheit gewährleistet wird.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung des Landtags-Marschalls:

**Freiherr von Solemacher,**

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Verstärkung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz aus Mitteln  
des Kreisfonds.

Der Meliorationsfonds der Rheinprovinz, dessen Verwaltung auf Grund des durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. November 1872 genehmigten Reglements in die ständische Verwaltung übergegangen ist, beträgt im Ganzen 441 500 Mark. Da die von diesem Kapitalbestande aufkommenden Zinsen zu Unterstützungen resp. Beihilfen zu Meliorationszwecken etatsmäßig verwendet werden, so findet ein weiteres Anwachsen jenes Fonds nicht statt. Der Letztere hat sich aber den gesteigerten Bedürfnissen gegenüber nicht als ausreichend erwiesen. Dieser Mangel hat sich besonders in der letzten Zeit fühlbar gemacht, wo Seitens verschiedener Kreise und Gemeinden der Regierungsbezirke Trier und Koblenz dringende Anträge auf Gewährung von Mitteln zur Unterstützung projektirter Meliorationsarbeiten gestellt worden sind, um der Bevölkerung, welche durch das völlige Mißlingen der Hafer- und Kartoffelernte hart betroffen ist, Gelegenheit zum Verdienste zu beschaffen. Zu diesen Anträgen werden voraussichtlich zahlreiche ähnliche Anträge aus den von der Wassernoth der letzten Tage heimgesuchten Gegenden hinzutreten.

Diesen Anforderungen kann der Meliorationsfonds aus seinen derzeitigen Mitteln nicht einmal zum Theile entsprechen, weil von den ausgeliehenen Beständen nur geringere Amortisationsraten zur Rückzahlung gelangen, über welche bereits Verfügung getroffen ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet Angesichts dieser Sachlage eine Verstärkung der Mittel des Meliorationsfonds für dringend geboten.

Da der Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse durch die Bewilligungen des 27. Provinzial-Landtages bereits sehr in Anspruch genommen worden ist, anderweite disponible Mittel aus der laufenden Verwaltung aber den Ständen nicht zur Verfügung stehen, so läßt sich die so wünschenswerthe Verstärkung des Meliorationsfonds nur dadurch bewirken, daß eine entsprechende Summe aus der Kreisrente entnommen und dem Meliorationsfonds zugefügt wird. Die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Verwendung ist durch §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände außer allem Zweifel gestellt. Andererseits ist der Bestand des Kreisfonds ein solcher, daß derselbe eine derartige vorzugsweise dem Vortheile der ländlichen Kreise dienende

Verwendung statthaft erscheinen läßt. Der Kapitalbestand des Kreisfonds betrug nämlich am 1. April 1882 . . . . . 3 752 409 M. 96 Pf.

Hierzu treten für die laufende Statsperiode vom 1. April 1882 bis dahin 1884:

a. die Kreisrente für zwei Jahre mit je	333 411 M. also	
mit		666 822 M.
b. die Zinsen des jetzigen Bestandes für zwei		
Jahre mit je ca. 150 000 M., also		300 000 „
Summe		966 822 M.

Hieraus soll nach dem Beschlusse des 27. Provinzial-Landtages zunächst der zur Deckung des nach den Stats pro 1. April 1882 bis dahin 1884 sich ergebenden Defizits erforderliche Betrag entnommen werden. Dieses Defizit wird für die beiden Statsjahre nach aller Voraussicht die Summe von

	400 000 „
nicht übersteigen, so daß noch bleiben	566 822 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, daß aus diesem Betrage in der laufenden Statsperiode jährlich 150 000 M., also zusammen

	300 000 „
zur Verstärkung des Meliorationsfonds entnommen werden können, so daß noch ein Anwachsen des Kreisfonds während der Statsperiode stattfinden würde um	266 822 „ — „

was einen Gesamt-Bestand des Kreisfonds bis zum 1. April 1884 ergeben würde von

4 019 241 M. 96 Pf.

Im Hinblick auf die in Folge der Eingangs geschilderten Ereignisse eingetretene Nothlage vieler Gemeinden dürfte sich weiter empfehlen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt würde, die beiden Jahresraten von je 150 000 M. bei eintretendem Bedürfnisse bereits jetzt voranschüßweise aus dem Kreisfonds zu entnehmen und ferner von den im §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehenen Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen bei der ersten Ausleiher größere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen, daß aus den Beständen des Kreisfonds während der Statsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 jährlich ein Betrag von 150 000 Mark zur Verstärkung des Stammkapitales des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz entnommen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein soll, im Falle des eintretenden Bedürfnisses die beiden Raten von zusammen 300 000 M. jetzt gleich aus den Beständen des Kreisfonds voranschüßweise zu entnehmen und bei der ersten Ausleiher jener 300 000 M. größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung jener Darlehen, wie in §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehen ist, eintreten zu lassen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1882.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,  
betreffend

die Gewährung von Darlehen bis zur Gesammthöhe von 250 000 M. unter erleichterten Bedingungen an von elementaren Schäden heimgesuchte Gemeinden.

Die Rheinprovinz ist im laufenden Jahre von schweren elementaren Schäden heimgesucht worden. In der Eifel und einigen anderen höher gelegenen Theilen der Provinz ist in Folge des anhaltenden Regenwetters die Roggen- und Haferernte zum großen Theil zerstört und die Kartoffelernte vollständig mißrathen, während die fruchtbare Rheinebene unter den Ueberschwemmungen der letzten Wochen sehr schwer gelitten hat. Von Seiten der königlichen Regierungen zu Trier und Koblenz sind bereits verschiedene Anträge zur Unterstützung der von der Mißernte betroffenen Kreise gestellt worden und sind weitere Anträge aus diesen sowie den übrigen Regierungsbezirken noch zu erwarten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich angesichts dieser Verhältnisse eingehend mit der Frage befaßt, in welcher Weise die ständische Verwaltung innerhalb des Kreises ihrer Aufgaben zur Linderung der Nothlage vieler Gemeinden beizutragen berufen sei.

Als Resultat dieser Berathung wurden folgende Beschlüsse in den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 4. bis 6. und 9. Dezember cr. gefaßt, nämlich:

I. Die Wegebau-Beihilfen an die betroffenen Gemeinden möglichst bald zu bewilligen und hierbei von jeder Gegenleistung abzusehen, sowie die Beihilfen auch auf den Fall auszudehnen, wo es sich um die Wiederherstellung vom Hochwasser beschädigter Gemeindewege handelt;

II. an einzelne Kreise zur Ausführung öffentlicher Arbeiten oder zum Ankaufe von Lebensmitteln oder Saatfrüchten Darlehen aus den angesammelten Fonds der Kreisrente bis zur Gesammthöhe von 500 000 M. zu 3½ % unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kreis sich bei der späteren Vertheilung des Kreisfonds das erhaltene Darlehen auf seinen Antheil an den Kreisfonds anrechnen lassen muß, insofern bis dahin das Darlehen nicht im Wege der Amortisation oder sonstiger Rückzahlung getilgt sein sollte;

III. dem Provinzial-Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, wonach der Meliorationsfonds aus den Mitteln des Kreisfonds um 300 000 M. verstärkt werden soll und endlich

IV. bei dem Provinzial-Landtage die Ermächtigung nachzusuchen, an einzelne von der Ueberschwemmung oder der Mißernte dieses Jahres besonders hart betroffenen Gemeinden Darlehen aus der Provinzial-Hülfskasse zu einem geringen Zinsfuße oder nach den Umständen auf die Dauer von längstens 10 Jahren zinsfrei bis zur Gesammthöhe von 250 000 M. zu bewilligen.

Diese Ermächtigung erschien erforderlich, um denjenigen Gemeinden, welche in Folge der Ueberschwemmung oder der in den Eifelgegenden mißrathenen Ernten des letzten Jahres wirthschaftlich sehr schwer gelitten haben, auch in den Fällen helfen zu können, in denen ein Darlehen zu den im Meliorationsstatut vorgesehenen Zwecken nicht verlangt und ebensowenig die Hülfe des Kreises in Anspruch genommen werden kann.



Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung erteilen, an einzelne von der Ueberschwemmung oder der Mißernte dieses Jahres besonders hart betroffenen Gemeinden zur Ausbesserung entstandener Schäden oder zur Anschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten oder zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit Darlehen aus der Provinzial-Hilfskasse zu einem geringen Zinsfuße oder nach den Umständen auf die Dauer von längstens 10 Jahren zinsfrei bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. zu bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 5.

Düsseldorf, den 29. November 1882.

## Referat,

betreffend

die Pensionirung des Ober-Inspektors Lohmeier im Landarmenhaufe zu Trier.

Der Ober-Inspektor Lohmeier trat im August 1846 als Sekretär in den Dienst des Landarmenhauses und wurde in dieser Stellung am 11. Mai 1863 definitiv auf Lebenszeit angestellt.

Im Jahre 1869 erhielt p. Lohmeier die Fabrik-Inspektorstelle des Landarmenhauses und wurden demselben als Nebenamt im Jahre 1873 auch die Rentantengeschäfte der Anstalt überwiesen.

Die Ueberriedelung der bis dahin im Landarmenhaufe detinirt gewesenen Korrigenden nach Braunweiler hatte eine Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte im Gefolge, weshalb p. Lohmeier unterm 1. April 1875 nach Aufhebung der Fabrik-Inspektorstelle in die etatsmäßige Stelle eines Dekonomen der Anstalt einrückte und die Rentantengeschäfte als Nebenamt beibehielt.

Vom 1. April 1875 ab bezog p. Lohmeier außer freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Garten ein Einkommen von 1650 M. als Dekonom, und 900 M. als Rentant der Anstalt.

Die Remuneration für Wahrnehmung der Rentantengeschäfte ist im Etat pro 1877/78 auf 1000 M. erhöht resp. als Besoldung eingestellt worden.

Als bei der Bewerbung um die vakante Direktorstelle der Rentant Lohmeier nicht berücksichtigt werden konnte, wurde in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 17./20. März 1879 beschlossen, daß p. Lohmeier im Etat pro 1879/80 als Ober-Inspektor aufzuführen und eine pensionsfähige persönliche Zulage von 350 M. für denselben einzustellen sei.

Die Einkommens-Verhältnisse sind für die Folge unverändert geblieben, und bezieht p. Lohmeier sonach:

1650 M.	—	Ps.	als	Ökonom,
1000 "	—	"	"	Rendant,
350 "	—	"	"	persönliche Zulage,
318 "	47 "			Werth der pensionsfähigen Emolumente.

Summe 3318 M. 47 Ps.

Die Pension des p. Lohmeier würde also nach §. 5 des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten bei einer Dienstzeit von 37 Jahren incl. einem Jahr Militärdienst,  $47 \times 3318 \text{ M. } 47 \text{ Ps.}$ , sich auf rund 1950 M. belaufen.

80

Ein ferneres Verbleiben des Ober-Inspectors Lohmeier, der nicht unter der diesseitigen Verwaltung angestellt, sondern als definitiv angestellter Beamter übernommen worden ist, in seiner bisherigen Stellung liegt nicht im Interesse der Anstalts-Verwaltung. Zunächst ist seine Schwerhörigkeit bei Ausführung seiner Dienstgeschäfte hinderlich und störend, sodann ist derselbe theils in Folge des vorgeschrittenen Alters, theils in Folge Abnahme seiner geistigen Kräfte zur vollen Wahrnehmung seiner Berufsgeschäfte nach der ausdrücklichen Erklärung des zeitigen Anstalts-Direktors nicht mehr im Stande;

ferner hat die nunmehr zum zweiten Male fehlgegangene Hoffnung, die Direktorstelle übertragen zu erhalten, ihn mißmüthig gemacht und ist seine Stellung zu dem jetzigen Inhaber der Direktorstelle für die Interessen der Anstalt unersprießlich;

endlich ist seine Verwendung bei der durchaus nothwendigen Reorganisation der einzelnen Verwaltungszweige der Anstalt voraussichtlich von keinem Erfolg, da ihm die praktische Erfahrung zur anderweiten Einrichtung der gesammten Buch- und Geschäftsführung abgeht, hiermit aber behufs Erlangung geordneter Zustände im Landarmenhause, energisch vorgegangen werden muß. p. Lohmeier ist mit den jetzigen Einrichtungen, welche anderwärts als veraltet und unzuweckmäßig erkannt, bereits verändert oder ganz beseitigt sind, so verwachsen, daß dessen erfolgreiche Mitwirkung bei der Reorganisation, bei welcher auf eine rüstige und umsichtige Kraft, um die damit beabsichtigten Ersparungen wirklich zu erreichen, gerechnet werden muß, nicht erwartet werden kann.

Unter diesen Umständen ist dessen Pensionirung geboten. Die mit p. Lohmeier gepflogenen Verhandlungen haben indeß zu keinem Resultate geführt, da derselbe es ablehnt, freiwillig seine Pensionirung nachzusuchen. Da eine zwangsweise Pensionirung mit Erfolg durchzuführen bedenklich, eine Versetzung an eine andere Anstalt mit Rücksicht auf die langjährige Anstellung des p. Lohmeier am Landarmenhause unbillig erschien und im Landarmenhause selbst keine anderweite Verwendung für denselben vorhanden war, so beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 10. Oktober ex. mit p. Lohmeier eine freiwillige Vereinbarung zu treffen, auf Grund deren er aus dem provinzialständischen Dienste ausscheiden würde. Diese Vereinbarung ist vorbehaltlich der Genehmigung des Hohen Provinzial-Landtags zu Stande gekommen und scheidet nach derselben der Ober-Inspector Lohmeier am 1. Januar 1883 unter der Bedingung aus dem provinzialständischen Dienste aus, daß demselben eine jährliche Pension von 3000 Mark in Quartaltaxten praenumerando ausbezahlt werde. Bei Gewährung dieser Pension leistet derselbe auf alle und jegliche weiteren Ansprüche an die provinzialständische Verwaltung Verzicht.

Was die Höhe der zu zahlenden Summe anlangt, so ist dieselbe bei der Erwägung gerechtfertigt, daß der Ober-Inspector Lohmeier während einer langen Reihe von Jahren nach

seinen Kräften tren und redlich gearbeitet und sein bis dahin bezogenes Gehalt ihn nicht in die Lage versetzt hat, Ersparnisse zu machen, er demnach bei Gewährung der gesetzlichen Pension nur kümmerlich sein und seiner Familie Leben würde fristen können;

ferner in Berücksichtigung des Umstandes, daß für den Nachfolger im Amte bei den veränderten Verwaltungs-Verhältnissen nur ein solches Gehalt in Aussicht genommen ist, daß die Interessen der Provinz durch die Zahlung der 3000 M. an den Ober-Inspektor Lohmeier keineswegs geschädigt werden, indem eine Mehrausgabe dadurch nicht hervorgerufen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„Der Hohe Provinzial-Landtag wolle die Pensionirung des Ober-Inspectors Lohmeier vom 1. Januar 1883 ab beschließen und die jährliche an denselben zu zahlende Pensionssumme auf 3000 M. festsetzen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.  
In Vertretung des Landtags-Marschalls:  
**Freiherr von Solemader,**  
Vice-Landtags-Marschall.

Pr. 6.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1882.

## Referat,

betreffend

Vorschläge Behufs Unterbringung von Epileptikern in Verfolg des Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 25. November 1881.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. November 1881 den Antrag des combinirten I. und IV. Ausschusses, welcher dahin ging:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, für den nächsten Landtag eine Vorlage wegen Einrichtung von eigenen Anstalten in der Rheinprovinz zur Unterbringung von Epileptischen einzubringen“

angenommen und ist demgemäß der Provinzial-Verwaltungsrath in seinen wiederholten Sitzungen in die Prüfung und Erörterung der Frage eingetreten, in welcher Weise der ihm vom Landtag gewordene Auftrag am Besten und Zweckentsprechendsten zur Ausführung gebracht werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß der Hohe Landtag durch den obenerwähnten Beschluß zwar dem Wortlaute nach die Errichtung eigener Anstalten zum Gegenstand einer ihm zu machenden Vorlage habe machen, dabei aber nicht habe ausschließen wollen, daß ihm auch anderweitige Vorschläge, betreffend die Fürsorge für Epileptische unterbreitet werden dürften.

Dieser letzteren Erwägung glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath aus folgenden Gründen näher treten zu müssen: Wenn auch aus dem Gesetze vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände, eine rechtliche Verpflichtung zur Fürsorge für die Epileptischen schon deshalb nicht hergeleitet werden kann, weil das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 die hierzu erforderlichen Mittel für den diesseitigen Provinzial-Verband nicht mehr bietet, so dürfte es doch, wenn trotzdem aus Gründen der Humanität der Provinzial-Verband die Pflege der Epileptiker in den Kreis seiner Aufgaben mithineingezogen hat, angezeigt erscheinen, diese Fürsorge nach Analogie des oben citirten Gesetzes auszuüben. Das Gesetz spricht aber in seinem §. 4 Nr. 5 nur von einer Unterstützung von Rettungs-, Bioten- und anderen Wohlthätigkeitsanstalten, nicht aber von selbständiger Errichtung solcher Anstalten.

Ein anderer Grund, weshalb der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt hat, von Vorschlägen Behufs Errichtung eigener Anstalten vorerst absehen zu müssen, war der Mangel an Erfahrungen bezüglich der Einrichtung, Verwaltung und Lebensfähigkeit solcher Anstalten.

Bisheran existirt in der Rheinprovinz keine ausschließlich zur Pflege von Epileptikern gegründete Anstalt, mithin auch keinerlei Erfahrungen über die Erfordernisse der Einrichtung und Verwaltung einer solchen. Die einzige in Westphalen existirende Anstalt Bethel bei Bielefeld ist theils noch zu jung, um bereits als erprobtes Vorbild dienen zu können, theils in ihrem Entstehen und ihrer Verwaltung so eigenartig mit der Person des jetzigen Leiters derselben verbunden, daß es noch eine Frage der Zukunft sein wird, ob das weitere Gedeihen dieser jungen Anstalt nicht gleichzeitig mit der aufhörenden Thätigkeit des heute noch rüstigen Gründers derselben unterbrochen und gemindert werden wird. Was nun aber die Zahl und die damit verbundene Lebensfähigkeit einer eignen Anstalt betrifft, so sei bemerkt, daß nach einer approximativen Schätzung sich ca. 6000 Epileptiker im Rheinland befinden. Dieselben zerfallen in irrsinnige Epileptiker, deren naturgemäßer Aufenthalt das Irrenhaus sein wird; in sieche Epileptiker, die in Hospitäler und Pflegehäuser gehören und in jugendliche Epileptiker, für deren Unterbringung allerdings ein unverkennbares und allseitig anerkanntes Bedürfniß vorliegt.

Nach einer sehr genauen Zählung, welche auf Veranlassung des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter Mitwirkung der Kreis-Schulinspektoren und Volksschullehrer vorgenommen worden ist, existiren im Rheinland 830 epileptische schulpflichtige Kinder (unter 14 Jahren). Von diesen können 436 die Schule wegen der öfteren Wiederholung der Krankheitserscheinungen nicht besuchen und bedürfen ca. 20% der ganzen Zahl, (etwa 160) der Anstaltspflege, eine zur Begründung einer eignen Anstalt vorläufig zu geringe Anzahl.

Ferner wurde Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths auch der Umstand in Betracht gezogen, daß durch die Errichtung eigener Anstalten die Fürsorge für die Epileptiker eine noch mehrere Jahre andauernde Hinausschiebung erleiden, während die in Folgendem vorgeschlagene Lösung der Aufgabe wenigstens theilweise eine sofortige, zweckentsprechende Erfüllung des vom Hohen Landtag gestellten Auftrages zur Folge haben und dabei späteren anderweitigen Beschlüssen des Provinzial-Landtages keineswegs vorgegriffen werden würde.

Sodann ist der Kostenpunkt auf Grund der vorhandenen Erfahrungen für den Provinzial-Verwaltungsrath gleichfalls ein bestimmender Grund gewesen von Vorschlägen zur Errichtung eigener Anstalten für jetzt Abstand zu nehmen.

Auf Grund dieser Erwägungen hat der Provinzial-Verwaltungsrath es für zweckmäßig gehalten, denjenigen Verhandlungen näher zu treten, welche mit dem katholischen Orden der Schwestern v. h. R. Seitens der Centralstelle eingeleitet und zu Ende geführt worden sind. Der gedachte Orden mußte in Folge der Maigesetze ein ihm gehöriges, in Rath bei Düsseldorf gelegenes Haus, welches bis dahin zu Pensionatszwecken und Unterbringung von ca. 90 Personen weitaus ausreichend gewesen war, unter Aufhebung des Pensionates verlassen.

Vor wenigen Monaten ist dem gedachten Orden die ministerielle Erlaubniß zu Theil geworden, in dem vorerwähnten Hause eine Krankenanstalt errichten zu dürfen und hat derselbe auf desfallige Anfrage sich bereit erklärt, diese Krankenanstalt ausschließlich zur Aufnahme von epileptischen katholischen Mädchen und Frauenspersonen herzurichten und sich verpflichtet, jede dieser Personen, welche ihm Seitens des Provinzial-Verbandes zugewiesen würde, aufzunehmen, sowie den Organen der Provinzial-Verwaltung jeder Zeit Einsicht in die Art der Pflege und Unterhaltung dieser Epileptiker zu gestatten. Die Aufnahme von epileptischen Knaben und Männern soll keineswegs prinzipiell ausgeschlossen sein, jedoch kann das Verlangen des Ordens vorerst mit Personen weiblichen Geschlechts zu beginnen, um erst an der Hand der gesammelten Erfahrungen der Frage der Aufnahme von epileptischen männlichen Personen erfolgreicher näher treten zu können, nicht als unbillig bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Wahrung der Parität, so sei bemerkt, daß schon mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer die Anzahl der evangelischen Epileptiker bedeutend geringer ist, als die der katholischen, im Uebrigen aber nach gepflogenen Unterhandlungen der Vorstand der auf evangelischer Basis errichteten Anstalt Bethel sich bereit erklärt hat, sämtliche evangelische der Anstaltspflege bedürftigen Epileptiker aus der Rheinprovinz ohne Unterschied des Geschlechts dortselbst aufzunehmen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach einer schriftlichen Äußerung des auf dem Gebiete der Anstaltspflege wohl als Autorität zu bezeichnenden Sanitätsraths Dr. Pelman das Anstaltsgebäude mit einem 5½ Morgen großen Garten sich zu dem besagten Zwecke durchaus eignet und nach Herstellung einzelner nicht sehr bedeutenden Anlagen, wie beispielsweise eine Bade- und vermehrte Abort-Einrichtung vom sanitätlichen Standpunkte keinerlei Bedenken erregt. Die sämtlichen erforderlichen Reparaturen, welche aus Veranlassung des Umstandes, daß das Haus sieben Jahre unbewohnt gewesen ist, nicht gering zu erachten sind, einschließlich der Anlage der vorerwähnten Neueinrichtungen mit allem Zubehör, erfordern nach überschläglicher Berechnung einen Kostenaufwand von 4000 M.

Die Kosten der Pflege und Unterhaltung einschließlich der Kosten für Seelsorge, sanitätliche Behandlung, Medikamente und Unterricht eines von dem Provinzial-Verbande zu überweisenden Epileptikers ohne Unterschied des Alters werden pro Tag und Kopf mit 1 M. 50 Pf. in Rechnung gebracht, wobei jedoch ausdrücklich hervorgehoben wird, daß diese Pflegekosten vermindert werden sollen, wenn sich nach Jahresfrist herausstellen sollte, daß der ganze Betrag zur Bestreitung der Auslagen für Pflege und Unterhaltung nicht erforderlich sein sollte.

Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths geht demgemäß dahin:

- „Hoher Landtag wolle beschließen:
- a. aus dem Ueberschusse des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse eine einmalige Summe von 4000 M. bis auf Weiteres als unverzinsliches Darlehen zur baulichen Instandsetzung und inneren Einrichtung des Klostergebäudes in Rath bewilligen;

b. gestatten, daß ein Pflegezins von 1 M. 50 Pf. pro Tag und Kopf für landarme Epileptiker vorläufig gezahlt werde

und endlich

c. sein Einverständnis damit erklären, daß bei Aufnahme von Ortsarmen oder solchen Epileptikern, welche zwar die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen können, deren Familien- und Vermögensverhältnisse die Leistung des ganzen Pflegezinses jedoch nicht gestatten, die Differenz zwischen dem zu leistenden Beitrag und dem Beitrage von 1 M. 50 Pf. aus Provinzial-Mitteln und zwar für die laufende Etats-Periode aus Mitteln des Landarmenfonds geleistet werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.  
 Wilhelm Fürst zu Wied,  
 Landtags-Marschall.

Nr. 7.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,  
 betreffend

die Genehmigung des mit dem Landes-Direktor, Freiherrn von Landsberg, bezüglich seines Rücktritts geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich dem Provinzial-Landtage in der Anlage einen mit dem Landes-Direktor, Freiherrn Hugo von Landsberg, abgeschlossenen Vertrag wegen Niederlegung seines Amtes mit dem Antrage zu unterbreiten, dem Vertrage die vorbehaltenene Genehmigung hochgeneigtest ertheilen zu wollen.

1 Aut.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.  
 Wilhelm Fürst zu Wied,  
 Landtags-Marschall.

Verhandelt zu Düsseldorf, den 27. Oktober 1882.

Zwischen dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz, Fürsten zu Wied, handelnd Namens und auf Grund Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths einer-

und

dem Freiherrn Hugo von Landsberg, Landes-Direktor der Rheinprovinz, anderer Seits ist folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz abgeschlossen worden:

Artikel eins.

Freiherr Hugo von Landsberg legt das Amt als Landes-Direktor der Rheinprovinz mit dem 31. Dezember d. J. nieder und verzichtet von diesem Tage ab auf die mit diesem Amte verbundenen Kompetenzen.

Artikel zwei.

Freiherr Hugo von Landsberg bezieht vom 1. Januar l. J. an lebenslänglich einen Betrag von jährlich 4900 M. in Worten viertausend neunhundert Mark aus provinzialständischen Fonds, dessen Bezug den Bestimmungen des von dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage für die ständischen Beamten der Rheinprovinz erlassenen Pensions-Reglements unterliegt.

Doppelt angefertigt und unterschrieben.

gez.: Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

gez.: Hugo Freiherr von Landsberg.

## Verzeichniß

der

Meldungen zu der ausgeschriebenen Stelle als Landes-Direktor der Rheinprovinz.

(Nach dem Eingange der Meldungen.)

1. Freiherr Raik von Freutz, Schloßhauptmann von Stolzenfels, königlicher Kammerherr und Landrath zu Koblenz, 56 Jahre alt, katholisch.
2. Kolschoven, Landrath zu Diez, 40 Jahre alt, katholisch.
3. Graf von Reichenbach, Kapitän zur See a. D. zu Seehof bei Teltow, 40 Jahre alt, evangelisch.
4. Freiherr von Solemacher-Antweiler, königlicher Kammerherr und Vice-Landtags-Marschall der Rheinprovinz zu Wachenborn, 50 Jahre alt, katholisch.
5. Freimark, Landrath zu Wirzib, 57 Jahre alt, evangelisch.
6. Herwarth von Bittenfeld, königlicher Kammerherr, Oberstlieutenant a. D. und Landrath zu Bergheim, evangelisch.
7. Freiherr von Brackel, Landrath zu Ploen, 48 Jahre alt, katholisch.
8. Lorey, Mitglied des Magistrats zu Stralsund, 47 Jahre alt, evangelisch.
9. Klein, Landesrath und Direktor der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu Düsseldorf, 48 Jahre alt, katholisch.
10. Freiherr von Broich, Landrath zu Hersfeld, 48 Jahre alt, katholisch.
11. Gerlach, Hauptmann a. D. und Verwalter der Provinzial-Irrenanstalt bei Andernach, evangelisch.
12. Zansen, Landrath z. D. zu Birtscheid, 52 Jahre alt, katholisch.

Abgeschlossen zu Neuwied am 30. November 1882.

Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz.

Wilhelm Fürst zu Wied.



Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrath an den Provinzial-Landtag

zu dem

Antrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bezüglich anderweiter Vertheilung der für die Niersregulirung und die Herstellung des Nierskanals nebst Schleufe vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihilfe von 39 192 M.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 23. November 1881 beschlossen, aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse eine Beihilfe von 39 192 M. zu bewilligen und zwar:

## A. Zur Regulirung der Niers:

1. im Kreise Gelbern . . . . . 17 951 M.

2. im Kreise Cleve . . . . . 13 741 „

B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe . . . . . 7 500 „

Summe . . . . . 39 192 M.

In dem als Anlage I im Abdrucke beigefügten Schreiben vom 21. Dezember 1881 beantragte die Königliche Regierung hiersebst eine Modifikation in der Vertheilung der für die Niersregulirung bewilligten Gesamt-Beihilfe von 39 192 M. in der Weise eintreten zu lassen, daß aus der Beihilfe zunächst die gesammten Kosten der Herstellung des Nierskanals und der Schleufe mit 15 bis 20 000 M. entnommen und der alsdann bleibende Rest ohne Unterscheidung nach Kreisgrenzen gleichmäßig im ganzen Meliorationsgebiete repartirt werden sollte. Der Provinzial-Verwaltungsrath erklärte in der Sitzung vom 9./11. Januar 1882 sich nicht für befugt diese Modifikation eintreten lassen zu können, weil solche von der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags abhängig gemacht werden müsse.

Unterm 19. September 1882 nahm Herr Graf zu Hoensbroech Veranlassung, die als Anlage II beigefügte Eingabe an den unterzeichneten Landtags-Marschall zu richten, welche in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4./6. Oktober 1882 zur Vorlage gelangte und zu der Beschlußfassung führte, zur Sache die Königliche Regierung zu Düsseldorf um eine Aeußerung zu ersuchen und bis zur Erledigung der Beschwerde resp. bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinzial-Landtags weitere Geldmittel aus ständischen Fonds zu dem gedachten Zwecke nicht mehr zu zahlen.

Die Rückäußerung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ist unterm 17. November er. erfolgt und als Anlage III im Abdrucke beigefügt.

I.

II.

III.

Nach derselben geht der Antrag der königlichen Regierung auch jetzt noch dahin:

„Der Provinzial-Landtag wolle die im vorigen Jahre bewilligten 39 192 M. als Zuschuß zur Wiederherstellung des Geldrijschen Nierskanals (und der im Oberwasser oder Unterwasser der Mühle zu Geldern herzustellenden Kanalschleufe), sowie zur Niersräumung behufs Unterstützung der durch die genannten Herstellungen zu sehr belasteten Niersbeerbten in ungetheilter Summe zur Verfügung der königlichen Regierung in Düsseldorf stellen.“

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich beehrt dem Hohen Provinzial-Landtage die weitere Beschlußfassung zur Sache anheimzugeben, wird noch bemerkt, daß in derselben Angelegenheit bei dem unterzeichneten Landtags-Marschalle eine weitere Petition von 12 Niersbeerbten vom 5. November 1882 eingegangen ist, welche als Anlage IV im Abdrucke hier ebenfalls beigelegt wird.

IV.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.  
 Wilhelm Fürst zu Wied,  
 Landtags-Marschall.

I.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1881.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren für die gefällige Mittheilung vom 31. v. Mts. IV. Nr. 3098, wonach der 27. Rheinische Provinzial-Landtag zur Regulirung der Niers in den Kreisen Geldern und Cleve, sowie zur Herstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe 39 192 M. bewilligt hat, ergebenst danken, erlauben wir uns die ebenmäßige Mittheilung, daß die seit Absendung unjrer Denkschrift vom 16. August cr. weiter angestellten Ermittlungen es sehr wünschenswerth erscheinen lassen, in der auf S. 5 dieser Denkschrift ziffermäßig vorgeschlagenen, vom Provinzial-Landtage in ganz gleicher Art genehmigten Verwendungsart einige vom Interesse der Sache und von der ausgleichenden Gerechtigkeit gebotene Modifikationen eintreten zu lassen.

Zunächst erscheint es uns sehr zweckdienlich und förderlich für eine schnelle Vollendung der gesammten Melioration, die gesammten Kosten des Nierskanals und der Schleufe, die sich auf 15—20 000 M. belaufen werden, mit Rücksicht auf den gleichartigen Nutzen dieser Anlage für das ganze in Betracht kommende Gebiet, aus der ganzen Bewilligungssumme von 39 192 M. kompensatorisch vorweg zu entnehmen, da hierdurch langwierige und unliebame Verhandlungen, resp. Exekutionen bei Umlage und Aufbringung des über 7500 M. hinausgehenden Bedarfs der Kanal- und Schleusenkosten erspart werden würden. Ob sich übrigens diese Kosten durch Anlage eines auf Sommer-Pegelhöhe der Gelder'schen Mühle gelegtes festes Ueberfallwehr im Oberwasser dieser Mühle mit einer Aufsatz-Vorrichtung für den Winter-Pegel möglicher Weise etwas wohlfeiler stellen werden, als bei einer Schleusenanlage, läßt sich noch nicht bestimmt angeben.

Ferner scheint es wünschenswerth, bei Repartition der zur Regulirung gewährten Beihilfen den Großgrundbesitz in etwas geringerem Maße zu bedenken, als die zahlreichen

kleineren Besitzer, deren beitragspflichtige Grundstücke in der Regel derart mit Schulden belastet sind, daß die Besitzer durch die übrigen Räumungskosten ohnehin schon schwer genug in ihrem Nahrungsstande betroffen werden. Eine solche verschiedene Behandlung dürfte um so weniger auf Bedenken stoßen, als die Kosten des vorerwähnten Nierskanals allen Grundbesitzern gleichmäßig zu Gute kommen.

Würden nun diese beiden Vorschläge acceptirt, so würde eine Beibehaltung des Verhältnisses von 17 951 und 13 741 M. für den Kreis Geldern, resp. Cleve bei der Untervertheilung sowohl den großen wie den kleinen Grundbesitz in sehr ungleicher Weise entlasten, da einerseits im Kreise Cleve ein viel geringerer Großgrundbesitz im Vergleich zur gesammten Kontributionsfläche des Kreises vorhanden ist, als im Kreise Geldern, und andererseits auch im Kreise Cleve die Kosten der Räumung den  $1\frac{1}{2}$ fachen Katastral-Reinertrag durchweg weit höher übersteigen, als dies im Kreise Geldern der Fall ist (conf. s. pl. in letzterer Beziehung Col. 8 der unsrer Denkschrift vom 16. August beigegebenen Uebersicht). Aus diesen Gründen erscheint es sehr wünschenswerth, den nach Abzug der Kanalkosten verbleibenden Rest der ganzen bewilligten Summe von 39 192 M. gleichmäßig im ganzen Meliorationsgebiet ohne Unterscheidung nach Kreisgrenzen zu repartiren. Würde man in diesem Falle davon ausgehen, daß die Kosten der Melioration, neben der Beihilfe des Provinzial-Landtages, bis auf Höhe von 150 % des Katastral-Reinertrages von den Betheiligten selbst getragen werden müssen, so bliebe nur noch ein geringes Defizit, welches dadurch zu decken wäre, daß der Großgrundbesitz und andre nach bestimmten steuerlichen Grundätzen als prästationsfähig anzunehmende Besitzer mit im Ganzen 190 bis 200 % des Katastral-Reinertrages herangezogen würden.

Wir bedauern, daß uns bei Abfassung unsrer Denkschrift vom 16. August cr. die inzwischen eingegangenen Ermittlungen über das Verhältniß des prästationsfähigen und nicht prästationsfähigen Besitzes in beiden Kreisen noch nicht vorgelegen haben, da wir in diesem Falle von der Unterscheidung der auf S. 5 l. c. bezifferten Unterstützungs-Anträge nach den Kreisen jedenfalls Abstand genommen haben würden. Nachdem wir unsere Auffassungen nun aber auf Grund des vervollständigten Materials berichtet haben, hoffen wir, daß Euer Hochwohlgeboren und ebenso der im nächsten Monat zusammentretende Provinzial-Verwaltungsrath, dessen Entschließungen über obige Fragen wir herbeizuführen ergebenst bitten, sich mit diesen Modifikationen in der Verwendung der bewilligten Beihilfe werde einverstanden erklären.

Schließlich bemerken wir noch ergebenst, daß wenn Euer Hochwohlgeboren oder einer Ihrer Herren Delegirten, sowie die Herren Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths noch den Wunsch hegen sollten, genauere Informationen über den Gegenstand bei uns einzuziehen, sowohl der Herr Präsident unseres Kollegiums, wie die übrigen mit der Sache befaßten Kollegial-Mitglieder zu mündlichen Erläuterungen jederzeit gern bereit sein werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Noou.

An

den Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz

Freiherrn von Landsberg

Hochwohlgeboren

Hier.

I. IIIA. 5744. II. Angabe.

Schloß Haag bei Geldern, den 19. September 1882.

Durchlauchtiger Herr Fürst!

Euer Durchlaucht als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes der Rheinprovinz wollen geneigtest gestatten, wenn ich Hochw. Aufmerksamkeit auf ein Vorgehen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu richten mir erlaube, welches dieselbe in Ausführung eines Beschlusses des letzten Provinzial-Landtags glaubt einnehmen zu dürfen. Wie Euer Durchlaucht erinnerlich, wurde in der VI. Plenarsitzung des vorigjährigen Landtags auf Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes aus provinzialständischen Fonds zur Regulirung der Niers und zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse eine Beihilfe von 39 192 M. bewilligt. Diese Summe sollte in der Weise zur Vertheilung gelangen, daß:

A. Zur Regulirung der Niers:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| 1. im Kreise Geldern . . . . . | 17 951 M. |
| 2. im Kreise Cleve . . . . .   | 13 741 „  |

B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse 7500 Mark entfallen.

Wie aus dem Antrage selbst und aus den Verhandlungen hierüber im Ausschusse ersichtlich, sollten die zur Regulirung der Niers festgesetzten Summen in den einzelnen Kreisen den Niersbeerbten von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. So war die Intention des Antrags und in diesem Sinne wurde demselben vom Landtage Folge gegeben. Nachdem nun bisheran Nichts über eine derartige Abrechnung bekannt wurde, ließ ich dieserhalb bei der Königlichen Regierung anfragen und erhielt hierauf den Bescheid, den ich mir in Abschrift beizulegen beehre. Derselbe konstatirt, daß die Regierung beabsichtigt, die den Niersbeerbten im Kreise Geldern „zur Regulirung der Niers“ gewährte Beihilfe von 17 951 M. nicht zu diesem ihr vorgesetzten Zweck, sondern „zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse“ zu verwenden. Die vollständige Außersachsetzung der, der Regierung vom Landtag gestellten Bedingungen liegt auf der Hand. Wenn nun die Regierung glaubt, ihr Verfahren durch eine Kompensation rechtfertigen zu können und diese Aenderung der Bedingungen nur als eine formelle hinstellt, so dürfte diese in keinem Falle eine willkürliche sein, sondern mußte auch hierzu die Autorisation des Landtags eingeholt werden. Es würde aber eine derartige Kompensation nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Aenderung der Bedingungen und damit eine bedeutende Schädigung der Niersbeerbten enthalten. Es liegt nämlich eine Verpflichtung der Niersbeerbten zur Bestreitung der Kosten des Nierskanals, wie sie im Bescheid der Königlichen Regierung ausgesprochen ist, sowohl nach allgemeiner Ansicht der Niersbeerbten wie besonders nach alter ständiger Praxis nicht vor, vielmehr hat die Staatsregierung als Eigenthümerin des Nierskanals die Verpflichtung der Unterhaltung desselben. Die Regierung hat zwar, wie aus dem an den Provinzial-Landtag gerichteten weitläufigen Antrag betreffend: „Die Bewilligung einer Beihilfe aus Provinzialfonds zu den Kosten der Räumung der untern Niers und der Wiederherstellung des Nierskanals“ (p. 155 der Verhandlungen des Jahres 1881) ersichtlich ist, wiederholt versucht, diese Verpflichtung den Niersbeerbten zuzuschieben, sie ist aber mit diesen Versuchen in praxi niemals durchgedrungen und die große Unsicherheit ihres

Rechtsstandpunktes ergibt sich zur Genüge sowohl aus den Ausführungen dieses Antrags, wie aus beiliegendem Bescheid. Wenn nun die Königliche Regierung in den ihr vom Landtag zur Verteilung überwiesenen Geldern glaubt die Mittel zu besitzen, die Verschiebung des Rechtsstandpunktes mit größerem Erfolge wie früher vornehmen zu können, so müssen die Niersbeerbten gegen diese einseitige Regulierung der Rechtsfrage entschieden Verwahrung einlegen; sie stehen aber in diesem Falle derselben machtlos gegenüber, wenn nicht die Provinzial-Verwaltung sie in ihren Interessen und ihrem Rechte schützt.

Ich bitte daher als Niersbeerbter Euer Durchlaucht ebenso ergebenst wie dringend, die Königliche Regierung auf die Inkorrektheit ihres Verfahrens aufmerksam zu machen und auch in diesem Falle die Sorge zu übernehmen, daß die Beschlüsse des Provinzial-Landtags sowohl dem Wortlaute wie dem Sinne nach zur Ausführung gelangen.

Genehmigen Euer Durchlaucht die Versicherung ausgezeichnetester Hochachtung und Verehrung in der ich die Ehre habe zu verharren als

Euer Durchlaucht ergebenster Diener

Graf von Hoensbroech.

zu II.

Düsseldorf, den 8. September 1882.

Der Gräflichen Rentei erwidern wir auf die gefällige Zuschrift vom 29. v. M., daß eine Kürzung der Niers-Räumungskosten um den natürlchen Antheil der Seitens der provinzial-ständischen Verwaltung für den Kreis Geldern bewilligten 17 951 M. aus folgenden Gründen nicht angängig ist:

Da protokollarischen Auerkenntnissen gemäß den an der Entlastung der Niers durch den Geldernschen Nierskanal interessirten Inundations-Genossen nach §. 8 der Niersordnung vom 6. März 1769 die Unterhaltung dieses Kanals obliegt, eine Verpflichtung, die event. auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1803 näher präzisirt und geregelt werden könnte, so hat der Provinzial-Landtag auf unsern Antrag den Interessenten auch für letzteren Zweck einen Zuschuß (7500 M.) bewilligt. Dieser Zuschuß umfaßt aber nur einen Theil derjenigen Kosten, welche die jetzt projektirte Wiederherstellung des bekanntlich ganz verfallenen Nierskanals erfordert und mußten die fehlenden Beträge daher von den Inundations-Genossen besonders aufgetrieben werden. Um die hiermit verbundenen Umständlichkeiten zu vermeiden, haben wir beschlossen, die Gesamtkosten der Wiederherstellung des Nierskanals kompensationsweise zunächst den von der Provinzial-Verwaltung gewährten Geldern zu entnehmen.

Aus diesem Grunde und wegen der voraussichtlich eintretenden Differenz zwischen den veranschlagten und den Ausführungskosten läßt sich noch nicht übersehen, wie hoch sich der von den

einzelnen Interessenten zu entrichtende Prozentsatz der Niersräumungskosten belaufen wird und ist daher angeordnet worden, daß einstweilen die aus der Anlage des dortigen Schreibens ersichtlichen Prozente des katastral-Reinertrages erhoben werden sollen.

Wegen der weiterhin in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschwerden ist der Königliche Landrath zum Bericht aufgefordert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

gez.: von Noon.

An

die Gräflich von Hoensbroech'sche Rentei  
zu Haag bei Geldern.

I. III. A. 4124.

III.

Düsseldorf, den 17. November 1882.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 9. d. M. IV 2479 ergebenst zu erwidern, daß nach unserer in der gedruckten Denkschrift vom 16. August 1881 entwickelten Rechtsansicht die von den Ueberschwemmungen der Niers benachtheiligten Grundbesitzer zur Unterhaltung des Geldrischen Nierskanals, der lediglich zum Zwecke einer Entlastung der Niersniederung bei Hochwasser angelegt ist, auf Grund der einschlägigen Bestimmungen verpflichtet sind.

Wenn demgegenüber der Herr Graf von Hoensbroech in seiner Beschwerde vom 19. September ex. die Ansicht aufstellt, daß diese Verpflichtung dem Staate obliege, so bemerken wir hierauf, daß die höchsten Staatsbehörden einen derartigen Anspruch stets zurückgewiesen haben, namentlich ist in einem Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1842 der auch in unserer Denkschrift vom 16. August v. J. festgehaltene Standpunkt eingenommen worden.

Zudem wir also die Niersbeerbten als die zur Unterhaltung des Kanals Verpflichteten betrachten, glauben wir hieraus auch die Befugniß herleiten zu können, die Regulirung des Kanals in gleicher Weise wie diejenige der Niers selbst, mittelst der in der revidirten Niersordnung vom 6. März 1769 vorgesehenen Zwangsmaßregeln durchzuführen, ein Weg, der bei der bekannten Weigerung vieler Beerbten zur freiwilligen Vornahme der nothwendigen Räumungsarbeiten unerläßlich erscheint. Da nun durch den 27. Rheinischen Provinzial-Landtag für die Niersregulirung in den Kreisen Geldern und Cleve eine Summe von 39 192 M. zu unserer Verfügung gestellt war, so glaubten wir allerdings an dieser Summe bis auf Höhe der gesammten Kanal-Regulirungskosten ein Retentionsrecht ausüben zu dürfen und würden bei Durchführung dieses Projekts alle mit dem Zwangsverfahren verbundenen Weiterungen vermieden haben.

Wir erkennen aber vollkommen an, daß, falls der Provinzial-Verwaltungsrath unser beabsichtigtes Verfahren nicht billigen und auf die Vertheilung der bewilligten Summe nach dem Wortlaute des mittelst gefälligen Schreibens Euer Hochwohlgeboren vom 30. November 1881 uns mitgetheilten Beschlusses unter Ausschluß jeder Kompensation bestehen sollte, wir uns an letzteren Vertheilungsmodus gebunden erachten müssen.

Indem wir jedoch auf unsere bereits unterm 21. Dezember pr. hiergegen erhobenen Bedenken hinzuweisen uns erlauben, welche der Provinzial-Verwaltungsrath nach Mittheilung Euer Hochwohlgeboren vom 16. Februar cr. im Prinzip bereits als gerechtfertigt anerkannt hat, möchten wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam zu machen uns erlauben, daß sich durch den im nächsten Monat stattfindenden außerordentlichen Zusammentritt des Provinzial-Landtags Gelegenheit darbieten wird, die obigen Bedenken definitiv zum Austrag zu bringen.

Wie wir in unserem Schreiben vom 21. Dezember pr. des Näheren ausgeführt, haben es die erst nach Abgang unsres Unterstützungs-Antrages vom 16. August desj. 3. eingegangenen Ermittlungen dringend wünschenswerth erscheinen lassen, die Bewilligungssumme nicht nach den Kreisgrenzen resp. nach den Erfordernissen der Niersräumung einerseits und der Wiederherstellung des Kanals anderseits zu trennen, vielmehr uns bei der Verwendung der ganzen Summe je nach den am Meisten hervortretenden Bedürfnissen, mehr freie Hand zu lassen. Wir beehren uns namentlich auf das nachträglich konstatierte Mißverhältniß nochmals hinzuweisen, daß die bei den Gesamtkosten am Schwersten betroffenen Gemeinden des Kreises Cleve (wo meist über 300 % des Katastral-Neinertrages erhoben werden muß) weitaus zum größten Theile aus kleinen Grundbesitzern bestehen, wogegen der von den Räumungskosten verhältnißmäßig weit geringer betroffene Kreis Geldern (wo nur  $\frac{1}{5}$  der Kontributionsfläche über 300 % des Neinertrages aufzubringen hat) viele Großgrundbesitzer unter den Kontribuenten aufweist, deren erheblich stärkere Leistungsfähigkeit doch offenbar eine mäßigere Berücksichtigung bei Vertheilung der Unterstützungen erheischt, als der ohnehin schon so schwer belastete Kleinbesitz.

Endlich fällt auch noch ins Gewicht, daß die Kostenanschläge nach den bisherigen, insbesondere seit unserem Schreiben vom 21. Dezember pr. gemachten Erfahrungen bei Weitem nicht ausreichen werden, da sich einestheils für die Niersräumung bei der beständigen Rässe der letzten Jahre zu den veranschlagten Bedingungen nicht immer Unternehmer haben finden lassen, anderseits für die Wiederherstellung des Kanals nach den inzwischen stattgehabten speziellen Ermittlungen gleichfalls die Anschlagssumme nicht ausreichen wird.

Aus diesem Grunde ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst den gegenwärtig zusammentretenden Provinzial-Verwaltungsrath um eine Vorlage an den nächsten Rheinischen Provinzial-Landtag zu bitten des Inhalts:

„Der Provinzial-Landtag wolle die im vorigen Jahre bewilligten 39 192 M. als Zuschuß zur Wiederherstellung des Geldrischen Nierskanals (und der im Oberwasser oder Unterwasser der Mühle zu Geldern herzustellenden Kanalschleuse), sowie zur Niersräumung behufs Unterstützung der durch die genannten Herstellungen zu sehr belasteten Niersbeerbten in ungetheilter Summe zu unserer Verfügung stellen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Roou.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz,  
Herrn Freiherrn von Landsberg  
Hochwohlgeboren

hier.

I. III. A. 5351.

## Durchlachtigster Herr Fürst!

Euer Durchlaucht als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes der Rheinprovinz wollen gütigst gestatten, wenn wir Hochdero Folgendes vorzustellen uns erlauben:

Der vorigjährige Provinzial-Landtag hat zur Regulirung der Niers und zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe eine Beihilfe von 39 192 M bewilligt und zwar

## A. Zur Regulirung der Niers:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| 1. im Kreise Geldern . . . . . | 17 951 M. |
| 2. im Kreise Cleve . . . . .   | 13 741 „  |

## B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe 7 500 „

Die königliche Regierung zu Düsseldorf beabsichtigt nun, die den Niersbeerbten im Kreise Geldern zur Regulirung der Niers bewilligte Summe von 17 951 M. nicht zu diesem Zwecke, sondern zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe zu verwenden.

Die Unterzeichneten sind für den ganzen Rest der Niersräumungskosten gepfändet worden und steht der desfallige Zwangsverkauf auf den 10. d. M. an.

Hieraus folgt, daß die königliche Regierung nicht gewillt ist, die zur Niersregulirung bewilligte Summe von den Gesamtkosten der Niersräumung in Abzug zu bringen.

Die Niersbeerbten sind nicht verpflichtet die Kosten der Instandsetzung des Nierskanals zu tragen, noch nie hat die königliche Regierung die ersteren hierzu zwingen können, es hat vielmehr die Regierung als Eigenthümerin des Kanals die Verpflichtung denselben zu unterhalten.

Die unterzeichneten Niersbeerbten möchten nun Euer Durchlaucht ganz gehorsamst bitten, die königliche Regierung darauf aufmerksam machen zu wollen, daß dieselbe die für die Niersregulirung im Kreise Geldern bewilligten Gelder auch zur Kürzung der Niers-Räumungskosten und nicht zu anderen Zwecken zu verwenden hat.

Euer Durchlaucht

ergebenste

(folgen 12 Unterschriften.)



Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

## Referat,

betreffend

den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung  
für den Landes-Direktor.

Nachdem das Ständehaus nach seiner Vollendung im Frühjahr 1881 in Benutzung genommen worden ist, und inmittelst der 27. Rheinische Provinzial-Landtag in den neuen Räumen getagt hat, ist die Unmöglichkeit der Einräumung einer Wohnung für den Landes-Direktor in dem neuen Gebäude allseitig anerkannt worden.

Es haben sogar weitere Mittel in Anspruch genommen werden müssen, um Bureau-Lokalitäten im Dachgeschoße des Ständehauses einzurichten, welche letztere bereits, mit Ausnahme eines einzigen Raumes, zur Zeit benutzt werden.

Unter diesen Umständen war die fernere Beschaffung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor außerhalb des Ständehauses geboten.

Der Miethsvertrag des von dem Landes-Direktor jetzt bewohnten Hauses läuft mit dem 31. Dezember d. J. ab. Als die Frage einer ferneren Anmietung dieses Gebäudes dem Provinzial-Verwaltungsrathe in seiner Sitzung vom 4. Oktober cr. f. f. Tage zur Berathung vorlag, wurde gleichzeitig von dem Professor Rindlake eine Offerte eingereicht, wonach derselbe sein in der Friedrichstraße 60 gelegenes Haus nebst den nebenliegenden Bauplätzen für die Summe von 120 000 M. zum Ankaufe anbot.

Diese Grundstücke haben eine Gesamtfläche von 1212,60 qm und eine bebaute Fläche von 337,84 qm. Von letzterer entfallen 63,25 qm auf den Pferdestall und 16,50 qm auf die an das Hauptgebäude sich anlehrende Veranda.

Eine genaue Taxe der ganzen Liegenschaft auf Grund niedrig gehaltener Einheitsätze nach Abzug von 6 resp. 10 % für Abnutzung der aufstehenden Gebäude ergab einen Werth von 123 000 M.

Im Jahre 1874 war auf dasselbe Haus zum Zwecke der Beschaffung eines Gebäudes für die Provinzial-Feuer-Societät die Summe von 63 000 Thlr. geboten worden. Der Ankauf scheiterte an dem Umstande, daß der Eigentümer nachträglich den Preis um 5000 Thlr. erhöhte.

Der Grund der jetzigen bedeutend reduzirten Offerte ist in dem Umstande zu suchen, daß der Socius des Professors Rindlake vor kurzem verstorben ist, und, daß sowohl die Erben dieses Theilhabers wie auch Rindlake selbst, welcher unterdessen seinen Wohnsitz von Düsseldorf nach Braunschweig verlegt hatte, den gemeinschaftlichen Besitz in Düsseldorf möglichst bald liquidiren und hierzu namhafte Opfer bringen wollten.

Die Wittve des verstorbenen Socius des p. Kinkelade hatte ihr Ausscheiden aus der Gemeinschaft indessen an die Bedingung geknüpft, daß innerhalb 6 Wochen der Verkauf perfekt werden und die Löschung der Hypotheken erfolgen müsse.

Da zur Zeit dieses Angebots die Aussicht auf ein Zusammentreten des Provinzial-Landtags in kürzester Zeit noch nicht vorhanden war, so befand der Provinzial-Verwaltungsrath sich vor der Alternative entweder den Ankauf des fraglichen Hauses unter Ueberschreitung seiner Befugnisse vornehmen, oder aber auf jenes für den Provinzial-Verband vortheilhafte Geschäft verzichten zu müssen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich nach reiflicher Erwägung und in Anbetracht des Umstandes, daß in der Umgebung des Ständehauses ein anderes als Wohnung für den Landes-Direktor geeignetes Gebäude, auf dessen Ankauf eventl. hätte Bedacht genommen werden können, sich nicht vorfindet, sowie des ferneren Umstandes, daß die einstweilen als Garten zu benutzenden Baupläge für den über kurz oder lang bevorstehenden Bedarfsfall zu Büreaubauten sehr geeignete Verwendung finden können, für die erstere Alternative entschieden, zumal da Herr Kinkelade für die im Aeußeren und Innern der Gebäude etwa erforderlichen Reparaturen den Preis um 5000 M. nachträglich ermäßigte.

Der Ankauf des fraglichen Hauses wurde unter diesen Umständen beschlossen und beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich hiernach den Antrag zu stellen,

Hoher Landtag wolle:

1. „Für den Ankauf des Hauses Friedrichstraße 60 zu Düsseldorf als Wohnung für den Landes-Direktor zum Preise von 115 000 M. Indemnität ertheilen;
2. zu kleineren Reparaturen und Herstellung des Hauses dem Provinzial-Verwaltungsrath eine Summe von 5000 M. zur Verfügung stellen;  
endlich
3. beschließen, daß behufs Beschaffung der erforderlichen Mittel eine Summe von 120 000 M. zinsfrei aus dem Provinzialfonds entnommen und zum Erfolge dieser Summe innerhalb 12 Jahren jährlich 10 000 M. aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse dem Provinzialfonds zugeführt werden sollen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.  
 Wilhelm, Fürst zu Wied,  
 Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 30. November 1882.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend:

- a. die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales und
- b. die Verwendung der bewilligten Mittel zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus.

Der 27. rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner 13. Sitzung die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

- a. „Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, zur künstlerischen Ausschmückung des großen Sitzungssaales, insbesondere der dort befindlichen zwei großen Wandflächen, die nöthigen Vorarbeiten wie Entwürfe und Kostenanschläge ausführen zu lassen und dieselben dem nächsten Provinzial-Landtag zur Begutachtung und Beschlußfassung vorzulegen und die hierzu erforderlichen Beträge aus dem Ständefonds zu entnehmen.“
- b. „Dem Provinzial-Verwaltungsrathe einen dem Ständefonds zu entnehmenden Betrag von 10 000 M. zur Verfügung zu stellen, um ein günstigeres Steigungsverhältniß bei den in der Eingangshalle des Ständehauses befindlichen Treppen herbeizuführen, sowie um allenfalls sich herausstellende Mißstände in dem Ständehause zu beseitigen sowie kleinere Verschönerungen vorzunehmen.“

Zur Erledigung des sub a. angeführten hohen Auftrages wählte der Provinzial-Verwaltungsrath aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern unter dem Vorsteher des Landtags-Marschalls, welche nach eingehender Berathung dahin schlußig wurde, daß die dekorative Ausschmückung des großen Sitzungssaales auf eine Verwendung der großen Wandflächen daselbst zu bildlichen Darstellungen zu beschränken sein möchte.

Die Kommission war ferner der Ansicht, daß die Gegenstände der Darstellung speziell der Geschichte der heimathlichen Provinz resp. der dieselbe bildenden Lande zu entlehnen und hierbei vorzugsweise die kulturgeschichtliche Entwicklung und jetzige Bedeutung der Rheinlande Berücksichtigung finden sollten.

Bei einer der Künstlerwelt so willkommenen Gelegenheit, an einem hervorragenden Orte einen, so mannigfache Gestaltung darbietenden Stoff zur Darstellung zu bringen, sei es angezeigt, die Gesamtheit der Künstlerschaft, wenigstens der einheimischen, an dieser anregenden Aufgabe durch Ausschreiben einer Konkurrenz zu betheiligen und dem Ausschreiben dieser Konkurrenz das beiliegende Programm zu Grunde zu legen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stimmt diesen Ausführungen seiner Kommission bei, und beehrt sich, dem Hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

Hoher Landtag wolle:

1. beschließen, daß die großen Wandflächen des Sitzungsjaales mit Bilderwerk zu verzieren seien und zu diesem Zwecke eine Konkurrenz unter Zugrundelegung des hier angeschlossenen Programms ausgeschrieben werden soll;
2. eine Kommission von 3 Mitgliedern aus seiner Mitte ernennen, welche gemeinsam mit den im Konkurrenz-Programme benannten 3 Künstlern unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls die eingehenden Arbeiten zu prüfen und die ausgesetzten Preise zu vertheilen haben wird.

Betreffend den sub b. angeführten hohen Auftrag, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Treppe im Vestibül des Ständehauses umbauen und sowohl diese Treppe, wie die zum großen Sitzungsjaale führende mit Handlehnen und Käufer versehen lassen. Außerdem sind kleinere Beschaffungen und Einrichtungen erfolgt und in Summe hierfür 4900 M. verausgabt worden, so daß von dem bewilligten Betrage noch pp. 5000 M. disponibel sind.

Die im Provinzial-Landtage zur Sprache gebrachte Aufstellung einer Büste des Kaisers ist wiederholt in Erwägung gezogen worden.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Dimensionirung und das Arrangement der architektonischen Dekoration der, für eine solche Aufstellung etwa ins Auge zu fassenden Räume, eine zu dem Ganzen passende Aufstellung der Büste des Landesherren nicht wohl zulassen.

Dagegen bietet die in der Achse der großen Halle liegende Wand des Lesezimmers für den Provinzial-Landtag einen besonders geeigneten Ort für die Anbringung eines größeren Bildes, wodurch der schöne Blick durch die drei großen Räume der Vorderfront ein würdiges Ziel finden würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher beim Hohen Landtag zu beantragen:  
 „Hoher Landtag wolle von den noch zur Verfügung stehenden Mitteln eine Summe von 5000 M. dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Beschaffung eines, von hervorragender Künstlerhand anzufertigenden Bildnisses des Kaisers zur Verfügung stellen und bestimmen, daß dies Bild an vorbezeichneter Stelle im Lesezimmer des Provinzial-Landtags Aufstellung finde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz.

In Vertretung des Landtags-Marschalls:

**Freiherr von Solmacher,**

Vice-Landtags-Marschall.

## Entwurf eines Konkurrenzprogramms.

### §. 1.

Die beiden Langwände des Ständehausaales zu Düsseldorf sollen durch Wandgemälde ausgeschmückt werden.

Die Bildfläche jeder Wand hat eine Länge von 11,75 und eine Höhe von 2,68 Meter.

Die Besichtigung des Saales steht den konkurrierenden Künstlern jederzeit frei.

Zur Konkurrenz werden alle Künstler eingeladen, welche in der Rheinprovinz geboren oder daselbst domizilirt sind.

### §. 2.

Die Bilder sollen in fortlaufender Darstellung entweder den geschichtlichen oder den kulturgeschichtlichen Entwicklungsgang der Rheinlande oder die Aufgaben zum Gegenstande haben, welche die Gegenwart an die provinzialständische Verwaltung stellt.

Die Art der Darstellung, die Theilung der zu dekorirenden Flächen und die Wahl der einzelnen Motive bleibt dem Künstler überlassen.

### §. 3.

Die Entwürfe, welche, mit dem Namen des Konkurrenten oder mit Motto versehen und eingehend erläutert, spätestens bis zum 1. Juni 1883 an den Landes-Direktor der Rheinprovinz in Düsseldorf einzusenden sind, müssen die linearen und koloristischen Intentionen des Künstlers deutlich erkennen lassen und in  $\frac{1}{10}$  der wirklichen Ausführungsgröße ausgeführt sein.

Auch ist anzugeben, zu welchem Preise der Konkurrent die Ausführung des Entwurfes zu übernehmen sich erbietet.

### §. 4.

Das Preisgericht, welches über die eingesandten Skizzen zu entscheiden hat, besteht aus dem Landtags-Marschall, den Herren Professoren A. von Werner aus Berlin, Bendemann aus Düsseldorf, Ritter von Steinle aus Frankfurt a. M. und drei Seitens des Provinzial-Landtages aus seiner Mitte zu erwählenden Mitgliedern, wobei im Falle der Verhinderung eines der drei genannten Herren Professoren auf die Bestellung eines Substituten Bedacht genommen werden wird.

### §. 5.

Von den eingesandten Entwürfen können drei mit einem Preise von je 2000 M. honorirt werden.

Sollten jedoch weniger als drei Entwürfe genügend befunden werden, so wird die Zahl der Preise dementsprechend reduziert.

### §. 6.

Die Ausführung der Bilder, welche in einer monumentalen Malweise erfolgen soll, wird nach Beschluß des letzten Provinzial-Landtages unabhängig von dem Ausfall der Konkurrenz, dem künftigen Provinzial-Landtage vorbehalten.

## §. 7.

Die prämiirten Entwürfe werden Eigenthum der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

## §. 8.

Die Veröffentlichung der Entscheidung des Preisgerichtes erfolgt am 1. Juli 1883. Sämmtliche eingelieferten Arbeiten werden eine Woche vor und eine Woche nach Zuerkennung der Preise im Ständehaus zu Düsseldorf öffentlich ausgestellt. Nach der Ausstellung werden die prämiirten Entwürfe sofort zurückgesendet. Die nicht prämiirten Konkurrenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Düsseldorf, den . . . ten . . . . .

Der

Nr. 12.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

## Mittheilung

der Verhandlungen resp. der geschehenen Schritte behufs Erlasses:

- a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz;
- b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
- c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 1. Dezember 1881 dem Provinzial-Verwaltungsrathe den Auftrag ertheilt:

„bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags zur Erledigung bringen.“

Bevor der Provinzial-Verwaltungsrath zur Ausführung des ihm von dem Landtage erteilten Auftrages schreiten konnte, ereignete sich in der Taubstummenschule zu Neuwied ein Disziplinarfall, welcher die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz auf das Evidenteste ergab.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte sich deshalb nicht allein mit der Frage der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen in der Rheinprovinz, sondern auch mit der anderweiten gesetzlichen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten in der Rheinprovinz befassen zu müssen.

Derselbe hat zu dem Ende eine Kommission aus seiner Mitte gewählt, welche als Resultat ihrer mehrfachen Verhandlungen:

- I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
- II. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz und im Anschlusse an den sub II gedachten Entwurf
- III. einen zweiten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871

ausgearbeitet und vorgelegt hat.

Diese Entwürfe nebst den zugehörigen Motiven sind in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18. Juli 1882 berathen und angenommen, demnächst auch dem Herrn Ober-Präsidenten zur Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung eingereicht worden.

Nach der hierauf eingegangenen Rückantwort des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. September 1882 hat der Herr Minister des Innern zu den Gesetz-Entwürfen ad I und II sich ablehnend verhalten, dagegen die Annahme des Nachtrags ad III unter gewissen, näher vorgeschlagenen und begründeten Modifikationen für zulässig erklärt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt von dieser Sachlage dem Hohen Landtage Mittheilung machen zu sollen und beehrt sich zu dem Zwecke vorzulegen:

- a. Abdruck der vorstehend ad I, II und III bezeichneten Entwürfe nebst zugehörigen Motiven;
- b. Abdruck des Protokolls über die Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18. Juni 1882;
- c. Abdruck des Schreibens an den Herrn Ober-Präsidenten vom 7. August 1882;
- d. Abdruck des Antwortschreibens des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. September 1882.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages  
der Rheinprovinz.

**Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen zc.**

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1.

Die Sitzungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz sind öffentlich.

Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der vorsitzende Landtags-Marschall kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

§. 2.

Der königliche Kommissarius sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinzial-Landtages und der zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gebildeten Ausschüsse und Kommissionen beizuwohnen.

Dieselben müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§. 3.

Der Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten nehmen an den öffentlichen Sitzungen des Provinzial-Landtages mit beratender Stimme theil.

Für die geheimen Sitzungen des Landtages, sowie für die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen desselben bestimmt der Landtags-Marschall über die Zuziehung aller oder einzelner der in diesem Paragraphen gedachten Beamten.

§. 4.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des §. 36 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände der Rheinprovinz vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) werden aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt nach Publikation Trort in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.



## Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes

zu dem

### Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz.

Die Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages finden nach Maßgabe der sich zur Zeit noch in Kraft befindlichen Bestimmungen unter dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit statt. Es ist dieses schon seit längerer Zeit sowohl von den Ständen wie den Eingewesenen der Provinz als ein Uebelstand empfunden worden, um dessen Beseitigung bereits die im Jahre 1843 zum 7. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz auf Grund zahlreicher Petitionen von Abgeordneten und Einwohnern der Provinz gebeten haben.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit hat sich in der Rheinprovinz in erhöhtem Maße fühlbar gemacht, seitdem in Folge neuerer Gesetze der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch der kommunalständischen Vertretungen allgemeine Anerkennung gefunden und der Geschäftskreis der provinzialständischen Verwaltung in Folge der inzwischen eingeführten Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens sowie der Ausstattung der Provinzial-Verbände mit Fonds zur Selbstverwaltung sich wesentlich erweitert hat.

Mit dem hierdurch bedingten größeren Interesse der Einwohner der Provinz an den Verhandlungen des Provinzial-Landtages wurde es nicht vereinbarlich gefunden, daß der Zutritt zu den Verhandlungen als Zuhörer nicht Jedermann gestattet sein sollte.

Die zum 25. Provinzial-Landtage versammelten Stände haben, von der Ueberzeugung durchdrungen, wie der Umstand, daß die provinzialständische Selbstverwaltung in der Rheinprovinz nicht überall dem gehofften Vertrauen begegnete und vielfach mit Mißverständnissen zu kämpfen hatte, vorwiegend dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit zuzuschreiben sei, abermals die Bitte um Gestattung der Oeffentlichkeit an des Königs Majestät gerichtet. In dem hierauf ergangenen Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9. April 1879 ist indessen die Entscheidung über diese Bitte vorbehalten worden.

Auf den Grund einer im 26. Rheinischen Provinzial-Landtage gegebenen Anregung hat der Herr Landtags-Marschall der Rheinprovinz sodann in einer des Kaisers und Königs Majestät unmittelbar unterbreiteten Immediatengabe vom 14. Oktober 1881 dem Wunsche der Provinzialstände nach Gestattung der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen abermals Ausdruck gegeben.

Auf diese Immediatengabe ist dem Herrn Landtags-Marschall der Rheinprovinz auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erwidert worden, daß an sich gegen die Zulassung der Oeffentlichkeit für die Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz ebenso wenig Bedenken obwalten würden, wie in denjenigen Provinzen, für welche die Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 gilt, oder deren Verfassung im Jahre 1867 ungeordnet worden ist. Auch solle nicht verkannt werden, daß es dem Interesse der erweiterten provinzialständischen Verwaltung entsprechen würde, wenn auch die Sitzungen des Rheinischen Provinzial-Landtages öffentlich wären, allein das nothwendige Korrelat dieser Einrichtung bilde die im §. 27 Absatz 3 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 enthaltene Bestimmung, wonach der königliche Landtags-Kommissarius und die zu

seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten die Befugniß haben, den Sitzungen des Provinzial-Landtages beizuwohnen, und auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müßten. Ohne diese Befugniß könnte die Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen unter Umständen dazu führen, daß in Ermangelung jeglichen Widerspruchs oder jeder Berichtigung Seitens der Staatsregierung falsche und dem Staatsinteresse zuwiderlaufende Behauptungen oder Auffassungen als richtig und unbestritten in die Oeffentlichkeit gelangten.

Eine Bestimmung, wie sie in dem angeführten §. 27 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und auch in den Provinzial-Verfassungsgesetzen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau enthalten ist, fehle aber nicht allein für die Rheinprovinz, sondern würde für die letztere auch nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden können, da sie eine prinzipielle Abänderung des §. 36 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 enthalten würde.

Aus diesem Grunde könne dem gestellten Antrage auf Zulassung der Oeffentlichkeit schon für die 27. Session des Rheinischen Provinzial-Landtages nicht entsprochen werden, es müsse vielmehr vorbehalten bleiben, dem kundgegebenen Wunsche der Provinzialstände bei Gelegenheit der bereits in Aussicht genommenen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung im Wege der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Seitens des Herrn Landtags-Marschalls ist bei Eröffnung der Sitzungen des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages von diesem Schreiben des Herrn Ministers des Innern Mittheilung gemacht worden. Der Landtag hat hierauf in der Plenarsitzung vom 1. Dezember 1881 nach dem Antrage des VI. Ausschusses einstimmig beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ersuchen, bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Rheinischen Provinzial-Landtages zur Erledigung bringen.

Zur Ausführung dieses Auftrages hat der Provinzial-Verwaltungsrath den angeschlossenen Entwurf zu einem Spezialgesetze zur Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages ausgearbeitet.

Nachdem in dem vorbezeichneten Erwiderschreiben des Herrn Ministers des Innern anerkannt worden ist, daß die Gestattung der Oeffentlichkeit dem Interesse der erweiterten provinzialständischen Verwaltung entsprechen würde und somit jenes Petitum an und für sich gerechtfertigt erscheine, dürfte es sich lediglich nur noch darum handeln können, ob es sich empfiehlt, jenem wohlbegründeten Wunsche der Provinz bereits jetzt durch ein Spezialgesetz zu genügen, oder hiermit bis zu der in Aussicht genommenen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung zu warten.

Der Provinzial-Landtag hat sich einstimmig für die erste Alternative ausgesprochen.

Wenn der Erlaß eines derartigen Spezialgesetzes mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft wäre, oder wenn die in Aussicht genommene Revision der Provinzial-Verfassung andere Grundsätze oder Bestimmungen, wie Seitens des Landtages erstrebt werden, aufstellen würde, dann allein dürfte jenem einstimmig kundgegebenen Wunsche des Provinzial-Landtages ein Bedenken entgegenstehen und für die Vertretung der größten und bedeutendsten Provinz eine Anomalie beizubehalten sein, welche sich in der Verfassung der kleinsten Gemeinde nicht mehr findet. Dazu kommt noch, daß die in Aussicht genommene Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung schwerlich in der nächsten Zeit zur Ausführung gelangen wird, so daß auf diesem Wege nicht so bald die Ausfüllung jener allseitig empfundenen Lücke der jetzigen Provinzial-Verfassung erwartet werden kann.

Die Voraussetzung aber, an welche der Herr Minister des Innern die Gestattung der Oeffentlichkeit im Wege der Gesetzgebung knüpfen zu müssen glaubte, entspricht durchaus den Wünschen der Provinzialstände, indem Letztere die Abwesenheit der Vertreter der königlichen Staatsregierung bei den Sitzungen des Provinzial-Landtages als einen großen Mangel empfunden haben, welcher zu einer wesentlichen Erschwerung des Geschäftsganges beigetragen hat. Die Stände würden es deshalb nur freudig begrüßen, wenn jenem Mangel der seitherigen Bestimmungen gleichzeitig Abhülfe bereitet würde.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes anlangend, so schließen dieselben sich im Wesentlichen an die Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 an. Der §. 1 des Entwurfes entspricht den gleichlautenden Bestimmungen der §§. 28 und 33, der §. 2 des Entwurfes dem §. 27 und §. 3 dem §. 31 der cit. Provinzial-Ordnung mit der alleinigen Modifikation, daß in der Rheinprovinz nach dem dort noch geltenden Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) an die Stelle des Vorsitzenden der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Landtags-Marschall tritt, welcher ferner nach §. 40 des cit. Gesetzes die Ausschüsse des Landtages zu bilden beziehentlich über die Theilnahme an den Verhandlungen der Ausschüsse und Kommissionen zu bestimmen hat.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in  
der Rheinprovinz.

**Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.**

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

### §. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juni 1852 (G.-S. S. 465) finden auf die provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz mit folgenden Modifikationen Anwendung:

1. Gegen den Landes-Direktor und die demselben zugeordneten oberen Beamten (Landesräthe und Landes-Bauräthe) sowie den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und den Direktor der Provinzial-Hilfskasse ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2. Gegen die übrigen provinzialständischen Beamten steht die den Ministern und den Provinzial-Behörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landtags-Marschall, dem Provinzial-Verwaltungs-rath und dem Landes-Direktor zu, jedoch dürfen die von den Genannten festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 M. nicht übersteigen. (Conf. Nr. 4 und 5.)

## Außerdem steht

3. dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, dem Direktor der Provinzial-Hilfskasse, den Vorstehern der Provinzial-Anstalten, sowie den Wegebau-Inspektoren die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Beamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu 10 M. festzusetzen.

Gegen solche disziplinarische Verfügungen dieser Beamten findet innerhalb zwei Wochen nach Mittheilung der Verfügung an den betreffenden Beamten der Rekurs an den Landes-Direktor statt, dessen Entscheidung in derselben Frist mittelst Klage bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen, als Rheinisches Verwaltungsgericht, angefochten werden kann.

4. Gegen Disziplinar-Verfügungen des Landes-Direktors, durch welche Geldstrafen verhängt sind, findet binnen der gedachten Frist von zwei Wochen der Rekurs an den Provinzial-Verwaltungsrath statt.

5. Gegen die Rekurs-Entscheidungen des Provinzial-Verwaltungsraths sowie die disziplinarischen Verfügungen des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsraths, durch welche Geldbußen festgesetzt sind, steht den betreffenden Beamten, innerhalb zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung resp. der Verfügung, die Klage bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht offen.

In den vorangeführten Fällen entscheidet dieses Gericht in letzter Instanz.

6. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Landtags-Marschall, der jedoch die ihm hiernach zustehende Verfügung erst nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths trifft, und, sofern das Verfahren gegen einen vom Könige bestätigten Beamten gerichtet ist, der Minister des Innern; an die Stelle der Bezirks-Regierung, bezw. des Disziplinar-Hofes, die Rheinische Deputation für das Heimathwesen, als Rheinisches Verwaltungsgericht, und an die Stelle des Staatsministeriums das Ober-Verwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichte werden von dem Minister des Innern ernannt.

Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte und dem Ober-Verwaltungsgerichte findet in mündlichem Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinar-Hofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Verwaltungsgerichtes eingestellt werden.

7. Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1882 findet auch auf die provinzialständischen Beamten, mit Ausnahme der vor unter Nr. 1 Gedachten, Anwendung.

## §. 2.

Das Gesetz tritt gleich nach Publikation in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

## Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) enthält hinsichtlich der provinzialständischen Beamten keine besonderen Bestimmungen. Es läßt sich nichtsdestoweniger die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die letzterwähnten Beamten nicht in Zweifel ziehen, weil der §. 1 des in Rede stehenden Gesetzes die allgemeine Vorschrift enthält, daß dasselbe auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung zu erleiden habe und die ständischen Beamten zu der Kategorie der im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören. In diesem Sinne sind auch die Zweifel, welche kurze Zeit nach der Emanation des Disziplinargesetzes von 1852 hinsichtlich dessen Anwendbarkeit auf die damals vorhandenen kommunalständischen Beamten in den beiden Lausitzen und in Pommern entstanden waren, entschieden worden. Es steht hiermit auch in Uebereinstimmung, daß in den verschiedenen Allerhöchsten Orts genehmigten Reglements für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz das cit. Gesetz vom 21. Juli 1852 als maßgebende Norm für die Disziplinar-Verhältnisse der Beamten bezogen ist. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß namentlich auch die im fünften Abschnitte dieses Gesetzes (§. 78) enthaltenen besonderen Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten für die provinzialständischen Beamten zur Geltung kommen müßten, weil Letztere im Gegense zu den Staatsbeamten zu den Kommunal- oder Gemeindebeamten im weiteren Sinne zählten.

Als der Provinzial-Verwaltungsrath indessen in einem konkreten Falle von der den Gemeindebehörden in diesem Abschnitte eingeräumten Befugniß einem von ihm ernannten Beamten gegenüber Gebrauch gemacht hatte, wurde durch Entscheidung des Herrn Ministers des Innern vom 17. April 1882 diese Ansicht reprobirt, weil der §. 78 sich nur auf die Beamten der städtischen und ländlichen Gemeinden beziehen sollte. Gleichzeitig wurde hierbei von dem Herrn Minister ausgesprochen, daß die ständischen Beamten in disziplinarer Beziehung lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen in den ersten drei Abschnitten des Disziplinar-Gesetzes zu behandeln seien, woraus folge, daß für sie in Gemäßheit des §. 25 die betreffende königliche Regierung die entscheidende Disziplinar-Behörde bilde und daß nach §. 23 Nr. 2 und §. 50 nur der Präsident dieser Regierung für befugt zu erachten sei, gegen einen ständischen Beamten des Bezirkes die Disziplinar-Untersuchung einzuleiten und seine Suspension zu verfügen. Den vorgesetzten ständischen Behörden sollten dagegen nur die Befugniß, Warnungen und Verweise zu ertheilen (§. 18) sowie das Recht zur vorläufigen Untersagung von Amtsverrichtungen in dringenden Fällen (§. 54) verbleiben.

Nach dieser ministeriellen Entscheidung sollen also alle maßgebenden Disziplinar-Befugnisse über die ständischen Beamten in der Rheinprovinz den fünf Regierungen beziehentlich deren

Präsidenten zustehen, während den ständischen Behörden, Landtags-Marschall, Provinzial-Verwaltungsrath und Landes-Direktor, nur untergeordnete Befugnisse eingeräumt sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt sich bei einem solchen Zustande nicht beruhigen zu können. Derselbe erachtet denselben zunächst im vollsten Widerspruche mit dem Geiste der Selbstverwaltung.

Wenn nämlich die Disziplinar-Gewalt über die ständischen Beamten in allen wesentlichen Punkten in der Hand des königlichen Regierungs-Präsidenten, — also eines völlig außerhalb des Rahmens der ständischen Verwaltung stehenden unmittelbaren Staatsbeamten — beruht, wenn Letzterer ausschließlich über die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens sowie die Suspension eines ständischen Beamten zu befinden hat und zwar ohne daß hierzu ein Antrag der vorgesetzten ständischen Behörde in den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß damit die ständische Selbstverwaltung den eigenen Beamten gegenüber, also auf einem der wichtigsten Gebiete der Verwaltung, vollständig aufgehoben ist.

Das Recht, welches der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund des §. 78 des Disziplinar-Gesetzes zu besitzen glaubte, war bereits in enge Grenzen gezogen, allein es blieb wenigstens die Autorität der höchsten ständischen Behörde bestehen, wenn ihr die Befugniß zur Einleitung des Disziplinar-Verfahrens sowie zur Suspension der Beamten eingeräumt war. Ohne diese maßgebenden Disziplinar-Befugnisse aber beruht der ganze Schwerpunkt der Disziplin der ständischen Beamten nicht mehr bei den vorgesetzten ständischen Behörden, den Organen der Selbstverwaltung, sondern bei den in disziplinarer Hinsicht vorgesetzten unmittelbaren Staatsbeamten.

Es kann hieraus nur ein Dualismus entstehen, welcher für die Disziplin der Beamten die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen muß. Dieses gilt in der Rheinprovinz um so mehr, als bei der Ausdehnung der provinzialständischen Verwaltung auf die ganze Provinz die diesseitigen ständischen Beamten fünf verschiedenen Regierungen bzw. deren Präsidenten als Disziplinar-Behörden unterstellt sein würden. Hierbei werden Verschiedenheiten in den Verfügungen und Entscheidungen der Disziplinar-Behörden sich nicht vermeiden lassen, so daß bei Vergehen gleicher Art der eine Fall so, der zweite anders bei einer und derselben Verwaltung behandelt wird, was offenbar auch nicht zur Befestigung der Disziplin beitragen kann.

Die königliche Staatsregierung hat die letztern Bedenken in einem analogen Falle bei den königlichen Eisenbahn-Direktionen für so schwerwiegend erachtet, daß sie den Erlaß eines Spezialgesetzes — des Gesetzes vom 17. Juni 1880 — herbeigeführt hat, wodurch die Befugnisse, welche in dem Disziplinar-Gesetze vom 21. Juni 1852 den Provinzial-Behörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die königlichen Eisenbahn-Direktionen und deren Vorsteher übertragen worden sind. (Conf. den bezüglichen Gesetzes-Entwurf nebst Motiven.)

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt auf die in den bezogenen Motiven für die gedachte Gesetzesvorlage angeführten Gründe für die ständische Verwaltung nur Bezug nehmen zu können, indem er noch darauf hinweist, wie es aus naheliegenden Gründen noch größere Unzuträglichkeiten zur Folge haben muß, wenn ständische Beamte in disziplinarer Hinsicht einer ihr fern stehenden unmittelbaren Staatsbehörde unterstellt werden, als wenn unmittelbare Staatsbeamte einer anderen als der vorgesetzten Staatsbehörde in disziplinarer Hinsicht untergeordnet sind. Ein solches Verhältniß entspricht auch nicht dem Geiste des Disziplinar-Gesetzes vom Jahre 1852. Dieses Gesetz hält nämlich an dem in der Beamten-Hierarchie allgemein anerkannten Grundsatz fest, daß die Disziplinar-Befugnisse womöglich stets in die Hände der vorgesetzten höheren Behörde des Beamten gelegt werden müssen, insofern dieses nach der Organisation der letzteren Behörde irgendwie zulässig

erscheint. In Ausführung dieses Grundsatzes werden nämlich im §. 21 des Gesetzes als Disziplinar-Behörden bezeichnet:

die Regierungen,  
 die Provinzial-Schulkollegien,  
 die Provinzial-Steuerdirektionen,  
 die Ober-Bergämter,  
 die General-Kommissionen,  
 die Militär-Intendanturen,  
 das Polizei-Präsidium zu Berlin,  
 die Eisenbahn-Kommissariate, und endlich  
 die General-Landschaften und die Ritterschafts-Direktionen,

so daß also bei sämtlichen größeren Verwaltungen des Staates die Disziplinar-Gewalt über die untergebenen Beamten der vorgesetzten höchsten Provinzial-Behörde eingeräumt ist.

Wenn das Gesetz hierbei der ständischen Behörden nicht erwähnt und denselben nicht ähnliche Befugnisse, wie den General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen beilegt, so kann dieses nur in dem Umstande beruhen, daß zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes die Zahl der ständischen Beamten so gering und deren Geschäftskreis so eng begrenzt war, daß in der That ein Bedürfnis zu einer besonderen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse dieser wenigen Beamten nicht vorhanden war. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse durch Einführung der kommunal-ständischen Vermögens-Verwaltung in Verbindung mit dem durch das Dotations-Gesetz wesentlich erweiterten Geschäftskreise der ständischen Behörden so vollständig geändert, daß zur Zeit die ständische Verwaltung der Rheinprovinz allein 631 etatsmäßig angestellte Beamte besitz, also hinsichtlich der Zahl der Beamten die im §. 21 angeführten Disziplinar-Behörden fast sämtlich bei Weitem übertrifft. Wenn man aber die Behörden, welchen nach dem bezogenen §. 21 die volle Disziplinar-Gewalt über ihre untergebenen Beamten verliehen ist, sich vergegenwärtigt, so kann man auf dem Wege der Analogie nur zu der Schlussfolgerung gelangen, daß die Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden bereits im Disziplinar-Gesetze von 1852 in anderer Weise geordnet worden wären, wenn die Selbstverwaltung in kommunaler Beziehung damals schon in der jetzigen Ausdehnung und in dem derzeitigen Umfange bestanden hätte. Diese Schlussfolgerung ist denn auch bei dem Erlasse der neuen Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen thatsächlich bestätigt worden, indem in dieser eine entsprechende Regelung jener Verhältnisse im Sinne der Aufrechterhaltung der ständischen Selbstverwaltung bekanntlich stattgefunden hat.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet eine Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten im Sinne der beschaffigen Vorschriften der Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen auch in der Rheinprovinz für dringend geboten.

Eine solche Regelung kann allerdings nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen und ist deshalb unverkennbar mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Es liegt nämlich zunächst der Einwand nahe, daß mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz zur Zeit keine gesetzgeberischen Aenderungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen der bestehenden Provinzial-Verfassung vorgenommen werden können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verkennt zwar das schwere Gewicht dieses Einwandes nicht, allein derselbe glaubt dennoch die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Königliche Staatsregierung, sowie die gesetzgebenden Faktoren in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten, mit

welchen die diesseitige Verwaltung zu kämpfen hat, derselben ihre Hülfe in dem vorliegenden Falle nicht versagen werden.

Es ist nämlich vor Allem hier in Betracht zu ziehen, daß die anderweite Regelung der Disziplinar-Befugnisse der zur Zeit bestehenden ständischen Behörden mit der in Aussicht genommenen generellen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung keineswegs in einem solchen Zusammenhange steht, daß Erstere nicht getrennt von der Letzteren erfolgen könnte. Die gesetzliche Feststellung der Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden bildet vielmehr den Schlüsselstein zu der bereits rechtlich und thatsächlich jetzt bestehenden Selbstverwaltung des kommunalständischen Vermögens der Provinz, wie solche insbesondere aus den Dotations-Gesetzen von 1873 und 1875 hervorgegangen ist. Nachdem durch diese Gesetze den Provinzial-Verbänden ein größerer Wirkungskreis eröffnet und damit die Nothwendigkeit zur Organisation einer umfangreichen Verwaltung mit einem zahlreichen Beamtenpersonale geschaffen worden ist, erscheint es gewissermaßen nur als eine Konsequenz dieser Gesetze, daß die zur ordnungsmäßigen Führung einer so großen Verwaltung erforderlichen Bestimmungen, wozu vor Allem eine den Verhältnissen entsprechende Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der Beamten gehört, erlassen werden. Diesem an und für sich gerechtfertigten Postulate hat die unmittelbar vor dem Ausführungsgesetze, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände vom 8. Juli 1875, erlassene Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen Rechnung getragen. Wenn damals von einer gleichen Regelung dieser Frage für die übrigen Provinzen abgesehen wurde, so geschah dieses offenbar in der Unterstellung, daß die neue Provinzial-Ordnung binnen kurzer Zeit auf das gesammte Staatsgebiet ausgedehnt werden könnte. Nachdem diese Voraussetzung sich nicht als zutreffend erwiesen hat, dürfte es nicht zu rechtfertigen sein, die bereits bestehende Selbstverwaltung in kommunaler Beziehung unter einem so wesentlichen Mangel, wie vorstehend geschildert wurde, länger leiden zu lassen, zumal da dieser nothwendige Ausbau der bereits eingeführten provinzialständischen Vermögens-Verwaltung eine selbständige Materie betrifft, deren Regelung der späteren Reform der gesammten Provinzial-Verfassung in keiner Weise präjudizirt. Eine längere Zögerung der gesetzlichen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten dürfte um so weniger angezeigt sein, als die Nachteile des bestehenden Zustandes bereits hervorgetreten sind und die Gefahr nahe liegt, daß die Disziplin der zahlreichen Beamten des diesseitigen Provinzial-Verbandes bei einer längeren Hinausschiebung der Feststellung der Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden in einer unheilbaren Weise leiden werde. Wenn in den übrigen Provinzen, für welche die neue Provinzial-Ordnung noch nicht eingeführt worden ist, jene Frage bis jetzt nicht in demselben Maße brennend geworden ist, so mag dieses wohl dem Umstande zu verdanken sein, daß jene Provinzial-Verbände einerseits an Umfang hinter der diesseitigen Verwaltung wesentlich zurückstehen und ein weit geringeres Beamtenpersonal besitzen und daß sich andererseits dort bis jetzt noch kein Fall ereignet hat, bei welchem die Mängel der jetzt geltenden Bestimmungen hervortreten konnten. Nachdem Letzteres aber, wie oben erwähnt, in der Rheinprovinz der Fall gewesen ist, befindet die diesseitige Verwaltung sich in einer vollständigen Nothlage, aus welcher sie im Interesse einer geordneten Verwaltung, sowie der Beamten selbst, befreit werden muß.

Diesen Erwägungen verbannt der angegeschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten in der Rheinprovinz seine Anregung und Entstehung.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes sind unter Berücksichtigung der in der Rheinprovinz rechtlich und thatsächlich bestehenden Verhältnisse dem §. 98 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nachgebildet.



§. 1. Pos. 1 entspricht nämlich der Vorschrift der Pos. 1 des cit. §. 98.

Pos. 2 schließt sich in gleicher Weise an Pos. 2 des §. 98 mit der allgemeinen Modifikation an, daß mit Rücksicht auf das für die Verwaltung des provincialständischen Vermögens in der Rheinprovinz erlassene, Allerhöchsten Orts genehmigte Regulativ vom 27. September 1871 sowie die gleichlautenden Bestimmungen der von den zuständigen Herren Ressortministern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung genehmigten Reglements für die provincialständischen Anstalten sowie des Regulativs für die Unterhaltung der Provinzialstraßen die Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen für den Landtags-Marschall sowie den Provinzial-Verwaltungsrath aufrecht erhalten worden ist.

Pos. 3 unterscheidet sich von Pos. 3 des §. 98 dadurch, daß die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 10 M. in der Rheinprovinz nicht nur den Vorstehern von Provinzial-Anstalten, sondern auch dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät sowie der Provinzial-Hilfskasse und den Wegebau-Inspektoren beigelegt wird. Es entspricht dieses dem Umfange und der Bedeutung der beiden Provinzial-Institute, deren Direktoren einem größeren Beamten-Personale vorstehen, als die Vorsteher der eigentlichen Provinzial-Anstalten, sowie dem §. 5 des bereits citirten Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876, durch welchen den Wegebau-Inspektoren die Befugniß zur Festsetzung von Geldbußen vorbehalten ist.

Eine fernere Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 findet sich sodann darin, daß gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen Seitens der in Position 3 genannten Beamten der Rekurs an den Landes-Direktor und erst gegen dessen Entscheidung die Provokation auf gerichtliches Gehör stattfinden soll.

Für diese Aenderung war die Erwägung maßgebend, daß zweckmäßiger erschien, gegen Uebereilungen der untergeordneten Beamten zuvörderst im Wege der Beschwerde an den Landes-Direktor Remedur zu versuchen, anstatt in allen Fällen sofort auf den gerichtlichen Weg zu verweisen.

Da das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren vom 3. Juli 1875 in der Rheinprovinz noch nicht eingeführt worden ist und daselbst besondere Verwaltungsgerichte noch nicht bestehen, so ließen sich die nach der cit. Provinzial-Ordnung dem Verwaltungsgerichte überwiesenen Funktionen der erkennenden richterlichen Disziplinar-Behörde in der Rheinprovinz nur der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen übertragen, wogegen ein Bedenken um so weniger vorzuwalten schien, als einestheils die Deputation für das Heimathwesen auf dieselbe Weise gebildet wird und aus derselben Zahl von Mitgliedern besteht, wie das Bezirks-Verwaltungsgericht in Gemäßheit des §. 9 des vorcitirten Gesetzes vom 3. Juli 1875 und andertheils in verschiedenen anderen Fällen die Funktionen des Bezirks-Verwaltungsgerichts der Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht bereits im gesetzlichen Wege übertragen worden sind. (Conf. §. 11 des Gesetzes, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 14. März 1880 und §. 43 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen vom 6. Juli 1875.)

Pos. 4 gestattet gegen Ordnungsstrafen des Landes-Direktors den Rekurs an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Pos. 5 enthält die weitere Konsequenz der in Pos. 2 getroffenen Bestimmung hinsichtlich der Verhängung von Ordnungsstrafen Seitens des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsrathes.

Pos. 6 enthält eine von Pos. 5 des §. 98 insofern abweichende Bestimmung, als in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in

der Rheinprovinz der Landtags-Marschall treten soll. Es beruht dieses darauf, daß nach dem Allerhöchst genehmigten Regulative für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 sowie dem historischen Entwicklungsgange der Selbstverwaltung hieselbst an der Spitze der ganzen Verwaltung der Provinzial-Verwaltungsrath steht, dessen geborner Vorsitzender der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Landtags-Marschall ist. Dieser letzteren Stellung des Landtags-Marschalls schien es nur zu entsprechen, wenn die dem Regierungs-Präsidenten vorbehaltenen Disziplinar-Befugnisse ihm als Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsrathes übertragen würden. Da nach einer Zusatzbestimmung der Landtags-Marschall seine Entscheidung nur nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsrathes treffen soll und der Landes-Direktor nach einer neueren Vorlage der Provinzialstände dieser Korporation als Mitglied angehören soll, so ist damit Vorsorge getroffen, daß eine derartige disziplinarische Verfügung nicht getroffen werden kann, ohne daß der Landes-Direktor sowie die übrigen Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes ihre etwaigen Bedenken zur Sprache gebracht haben.

Die in Pof. 5 des §. 98 ferner enthaltene Bestimmung, wonach in bestimmten Fällen der Minister des Innern an die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt, ist in dem vorliegenden Entwurfe auf die von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Beamten (Landes-Direktor und Direktor der Provinzial-Feuer-Societät) beschränkt worden, weil diese Beamten in der Rheinprovinz allein nach den daselbst bestehenden Reglements von dem Provinzial-Landtage gewählt werden und somit in dieser Beziehung allein zu den im §. 41 der Provinzial-Ordnung gedachten Provinzial-Beamten zählen, während alle übrigen provincialständischen Beamten hieselbst von dem Provinzial-Verwaltungsrathe gewählt werden.

## Zweiter Nachtrag

zu dem

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Der §. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (G. = S. S. 469) genehmigten Regulatives für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung:

1. aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall, als Vorsitzenden;
2. aus dem jedesmaligen Stellvertreter desselben (Vice-Landtags-Marschall);
3. aus achtzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände gewählt werden.

Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die vier Regierungsbezirke Aachen, Köln, Koblenz und Trier je drei und auf den Regierungsbezirk Düsseldorf sechs Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode, oder derjenigen für den Provinzial-Landtag, die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

4. aus dem zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte angestellten Landes-Direktor. (Conf. Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation u. vom 1. November 1875.)

## Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes  
zu dem

Entwurfe eines zweiten Nachtrages zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Nach §. 2 des vorbezogenen Regulatives besteht der zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens eingesetzte Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz:

1. aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall oder in Behinderung desselben dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden und

2. aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte in der Weise gewählt werden, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen.

Diese Zusammensetzung hat sich im Laufe der Zeit nicht nach jeder Richtung hin als ausreichend erwiesen, weshalb der Provinzial-Verwaltungsrath nach eingehender und reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse den beigelegten Entwurf zu einer Ergänzung des bezogenen §. 2 dem Provinzial-Landtage vorzulegen sich veranlaßt findet.

In diesem Entwurfe ist vorgesehen, daß

1. der Stellvertreter des Landtags-Marschalls Sitz und Stimme im Provinzial-Verwaltungsrathe erhalten soll.

Die Ernennung des Landtags-Marschalls sowie dessen Stellvertreters ist zufolge §. 29 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 Seiner Majestät dem Könige vorbehalten. Bis jetzt war der ernannte Stellvertreter des Landtags-Marschalls zwar jedesmal gewähltes Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes, allein es ist nach den zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise ausgeschlossen, daß ein Mitglied des zweiten Standes des Provinzial-Landtages zum Vice-Landtags-Marschall ernannt werden kann, welches dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht angehört. Diese Eventualität würde aber in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen.

Die Vertretung des Landtags-Marschalls in dem Besitze des Provinzial-Verwaltungsrathes sowie in dem dem Landtags-Marschall durch das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des

provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G.-S. S. 469) vorbehaltenen wichtigen Befugnissen erfordert nämlich eine genaue und eingehende Kenntniß der Lage der laufenden ständischen Verwaltung. Eine solche Kenntniß kann aber nur durch Beivohnung der Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, in welchen alle wichtigeren Angelegenheiten der Verwaltung zur Entscheidung kommen, erlangt werden. Hieraus folgt, daß der Stellvertreter des Landtags-Marschalls um seinen wichtigen Amtspflichten im vollen Maße genügen zu können, den sämtlichen Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes beiwohnen muß. Letzteres erscheint auch schon um deswillen nothwendig, weil während der in der Regel drei bis vier Tage andauernden anstrengenden Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes manchmal eine vorübergehende Vertretung des vorsitzenden Landtags-Marschalls nothwendig wird.

Es bedarf wohl nur keiner Ausführung, daß es der Würde des von Seiner Majestät dem Könige ernannten Stellvertreters des Landtags-Marschalls eben so wenig wie dem Interesse der Sache entsprechen würde, wenn man den Vice-Landtags-Marschall hierbei auf die Rolle eines stummen Zuhörers beschränken wollte. Um allen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht für die Zukunft vorzubeugen schlägt der Provinzial-Verwaltungsrath vor, dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls ebenso wie dem Landtags-Marschall selbst Sitz und Stimme im Provinzial-Verwaltungsrathe zu gewähren.

2. Bei der Vorlage des Eingangs erwähnten Regulatives ist die Zahl der vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths auf fünfzehn angenommen worden, weil bei dieser Zahl gleichmäßig für jeden der fünf Regierungsbezirke aus den Ständen der vormals Reichsunmittelbaren und der Ritterschaft, ferner der Städte und endlich der Landgemeinden je drei Mitglieder gewählt werden können.

Nach dieser Zusammenziehung des Provinzial-Verwaltungsrathes entfällt auf den Regierungsbezirk Düsseldorf mit 1 591 976 Einwohnern und einem Beitrage von ca. 40% zu den Provinzialumlagen dieselbe Anzahl von Vertretern, wie auf jeden der übrigen, wesentlich kleineren Regierungsbezirke. Wenn es auch an und für sich richtig ist, daß die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes die Interessen der gesammten Provinz vertreten, einerlei aus welchem Regierungsbezirke dieselben erwählt sind und wenn auch die verhältnißmäßig geringere Zahl der Vertreter des Regierungsbezirks Düsseldorf seither in der Praxis zu keinerlei Unzuträglichkeiten oder Benachtheiligungen des letzteren Bezirks geführt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß eine gewisse Unbilligkeit darin gefunden werden kann, wenn aus einem Bezirke, welcher die übrigen Regierungsbezirke an Bevölkerung und Ausdehnung um mehr als das Doppelte übersteigt, dieselbe Anzahl Mitglieder in den Provinzial-Verwaltungsrath berufen wird, wie aus den kleineren Bezirken. Es muß nämlich hierbei in Berücksichtigung gezogen werden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath bei seinen Entscheidungen und Beschlüssen vielfach auf das sachkundige Urtheil seiner Mitglieder hinsichtlich der zur Sprache kommenden lokalen und persönlichen Verhältnisse angewiesen ist und daß in letzterer Hinsicht die Zahl von drei Mitgliedern für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei seiner Ausdehnung und der großen Verschiedenheit seiner landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse in den einzelnen Theilen des Bezirkes allerdings gering erscheint, ein Umstand, welcher wiederholt von Provinzial-Landtagsabgeordneten des Regierungsbezirkes Düsseldorf hervorgehoben worden ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte unter diesen Umständen eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von drei auf sechs vorschlagen zu sollen.

Bei dieser Gelegenheit wird ferner die Wiederherstellung des in der ursprünglichen Vorlage des fraglichen Regulatives in §. 2 in dem Satze „aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden“ nach den Worten „aus seiner Mitte“ erhalten gewesenen Zusatzes „„unter angemessener Betheiligung der vier Stände““ vorgeschlagen, weil einestheils nicht nur die Allerhöchste Bestätigung des bezogenen Regulatives unter dieser Voraussetzung erfolgt ist, sondern letzterer Modus sich auch in der Praxis seither bewährt hat.

Endlich ist in der Vorlage auch für den Fall, daß die Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages während der sechsjährigen Amtsdauer eines Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsrathes erlischt, im Sinne der Continuität dieser Behörde durch einen entsprechenden Zusatz Vorseege getroffen.

3. In den mittelst des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 8. Juni 1871 den Ständen der Rheinprovinz vorgelegten Grundzügen für die Organisation der Verwaltung des provinzial-ständischen Vermögens war vorgesehen, daß der zu erwählende erste ständische Beamte (Landes-Direktor) dem Provinzial-Verwaltungsrathe als Mitglied angehören sollte. Der 20. Provinzial-Landtag beschloß indessen von der Wahl eines Landes-Direktors bei dem damaligen geringen Umfange der Geschäfte ganz abzusehen und die Führung der laufenden Verwaltung dem Landtags-Marschall zu übertragen, wodurch die Bestimmung über die Stellung des Landes-Direktors in dem Provinzial-Verwaltungsrathe von selbst in Wegfall kam.

Als im Laufe der Zeit der Geschäftskreis sich wesentlich vergrößert hatte und deshalb im Jahre 1875 ein Landes-Direktor berufen wurde, beschränkte der Provinzial-Landtag sich nur auf eine Abänderung derjenigen Bestimmungen des §. 4 des Regulatives vom 27. September 1871, wonach der Landtags-Marschall die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen, sowie die ständische Verwaltung nach Außen zu vertreten hatte, wie dieses in dem unter'm 1. November 1875 Allerhöchst bestätigten Nachtrage zu dem fraglichen Regulative näher angeführt ist. Eine Abänderung der Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrathes in dem Sinne, daß der Landes-Direktor Mitglied dieser Behörde werden sollte, kam hierbei nicht wieder zur Sprache.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bei der in Angriff genommenen Abänderung des §. 2 des mehr citirten Regulatives die Frage der Zugehörigkeit des Landes-Direktors zu dem Provinzial-Verwaltungsrathe nochmals in Erwägung gezogen und sich im Hinblick auf die gleiche Bestimmung der Provinzial-Ordnung der östlichen Provinzen, sowie zur Vermeidung eines jeglichen Gegensatzes zwischen Provinzial-Verwaltungsrath und Landes-Direktor für deren Bejahung ausgesprochen und wird demnach vorgeschlagen, außer dem Vice-Landtags-Marschall und drei aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf neu zu erwählenden Mitgliedern auch dem Landes-Direktor als Leiter der laufenden Geschäfte im Provinzial-Verwaltungsrath Sitz und Stimme zu gewähren.

Der Vice-Landtags-Marschall sowie der Landes-Direktor würden für die Dauer ihrer Amtszeit dem Provinzial-Verwaltungsrathe angehören, während die aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf neu zu wählenden Mitglieder zunächst für die Amtsperiode der jetzt in Funktion befindlichen Provinzial-Verwaltungsraths-Mitglieder, also bis zum Jahre 1885 zu wählen sein würden

Verhandelt zu Düsseldorf, den 18. und 19. Juli 1882  
in der geheimen Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Anwesend:

- I. der Landtags-Marschall, Fürst zu Wied als Vorsitzender;
- II. der Ober-Präsident der Rheinprovinz, Wirklicher Geheimerath Dr. von Bardeleben;
- III. die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths:
  - a. Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler,
  - b. Freiherr von Gehr-Schweppenburg (Müldersheim),
  - c. B. von Heister,
  - d. Graf zu Westerholt,
  - e. Justizrath Bremig,
  - f. Beigeordneter Dieke,
  - g. Kommerzienrath Kaesen,
  - h. "           Laug,
  - i. Rechtsanwalt Pelzer,
  - k. Gutsbesitzer von Bönninghausen,
  - l. "           Zausen,
  - m. "           Reinhard,
  - n. Bürgermeister a. D. Neusch,
- IV. der Stellvertreter des Landes-Direktors, Landesrath Klein.

Seine Durchlaucht Fürst zu Wied berief den Verwaltungsrath zu einer geheimen Sitzung, und nachdem derselbe diese gegen 11 Uhr eröffnet hatte, wurde zu einer Vorbesprechung von Entwürfen übergegangen, welche die Redaktions-Kommission dem Verwaltungsrathe vorlegt.

1. Entwurf des Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz.
2. Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.
3. Entwurf eines Gesetzes, die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Der Vorsitzende trug in Kürze den historischen Verlauf dieser Angelegenheiten vor, dabei betonend, daß der Dringlichkeit wegen von ihm ein vertrauliches Schreiben an den Minister des Innern gerichtet worden, welches vorgelesen wurde, sowie die darauf erfolgte Antwort des Ministers.

Nach Vorlesung der Entwürfe mit Motiven wurde die Diskussion eröffnet, und nach längerer Debatte faßte der Verwaltungsrath den vorläufigen Beschluß: die Entwürfe mit den Motiven in der vorliegenden Fassung anzunehmen, dem Herrn Ober-Präsidenten zuzusenden, dieselben dem Landtage mit einem Referate vorzulegen, über die Vorschläge jedoch, welche dem Landtage hierbei gemacht werden sollten, in späterer Sitzung zu beschließen.

Der Vorsitzende schloß darauf 1 Uhr die geheime Sitzung.

Den 19. Juli 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr tritt der Verwaltungsrath wiederum in geheime Sitzung ein, in welcher die drei Entwürfe nochmals durchgenommen wurden, und sodann zur Abstimmung geschritten wurde.

Der Entwurf, die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen betreffend, wurde einstimmig angenommen, desgleichen der Entwurf eines Gesetzes die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse betreffend.

Bei der Abstimmung über den zweiten Nachtrag wird über die einzelnen Nummern abgestimmt.

Nr. 1 wurde einstimmig genehmigt.

Nr. 2 wurde genehmigt; der Vice-Landtags-Marschall enthielt sich der Abstimmung.

Bei Nr. 3 stehen 7 Stimmen gegen 7. Der Landtags-Marschall entscheidet durch seine Stimme dafür, und wurde Nr. 3 genehmigt.

Nr. 4 wurde genehmigt mit 12 gegen 2 Stimmen.

Die geheime Sitzung schließt <sup>1</sup>/<sub>2</sub> 12 Uhr.

v. g. u.

gez.: Wilhelm Fürst zu Wied.

„ Graf zu Westerholt.

„ von Heister.

„ Diege.

Düsseldorf, den 7. August 1882.

Euerer Excellenz beehre ich mich anbei Abdruck des Protokolls über die geheime Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18./19. Juli a. c. nebst den darin bezogenen:

- a. Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
- b. Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
- c. zweiten Nachtrage zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, — alle mit zugehörigen Motiven, —

zur sehr geneigten Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.

In Vertretung:

Klein,

Landesrath.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,

Wirklichen Geheimen Rath,

Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz

zu Koblenz.

I. B. 3. Nr. 1847/82.

Koblenz, den 18. September 1882.

Nachdem ich die mit dem gefälligen Schreiben vom 7. v. M. — I. B. 1847 — mir zugegangenen, in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18./19. Juli cr. festgestellten Entwürfe:

- a. eines Gesetzes, betreffend die Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz;
- b. eines Gesetzes, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages;
- c. eines Nachtrags zu dem Regulativ, betreffend die Organisation der provinzialständischen Verwaltung,

dem Herrn Minister des Innern mit einer gutachtlichen Aeußerung vorgelegt habe, hat der Herr Minister darauf erwidert,

daß von ihm nicht verkannt werde, daß die Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten, insofern sie gegenwärtig lediglich durch das Gesetz vom 21. Juni 1852 bestimmt sind, in Folge der bedeutend erweiterten Aufgaben der provinzialen Selbstverwaltung einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfen. Auch finde er es erklärlich, daß dieses Bedürfnis in der Rheinprovinz wegen der erheblichen Zahl der dortigen Provinzial-Beamten und wegen der Unterstellung derselben unter fünf bezirksweise getrennte Disziplinar-Behörden sich besonders fühlbar macht, wenn er auch das Vorhandensein eines Nothstandes weder im allgemeinen noch durch die Disziplinar-Angelegenheit des Taubstummenlehrers Gierk für nachgewiesen erachten könne. Was ihn abhalten würde, dem Erlasse des jetzt vorgeschlagenen Spezial-Gesetzes näher zu treten, sei einerseits die Rücksicht auf die in gleicher Lage befindlichen anderen Provinzen, andererseits die zeitige Lage der Verwaltungs-Reformgesetzgebung. Es würde befremdlich erscheinen, eine Erweiterung in den Disziplinar-Befugnissen der provinzialständischen Organe auf die Rheinprovinz zu beschränken, vor allem aber würde ein legislatives Vorgehen gerade auf diesem Einzelgebiete begründete Zweifel daran erwecken, daß es der Staatsregierung mit der Ausdehnung der Reform auf die bisher davon ausgenommenen Provinzen Ernst sei. Denn die Beamten-Disziplin vertrage am wenigsten einen wiederholten Wechsel des Bestehenden; um so mehr würde die Staatsregierung, wenn sie hier vor dem Erlaß neuer Provinzial-Ordnungen den Weg der Gesetzgebung beträte, den Schein der Verzögerung gegen sich haben und bei den anderen legislativen Faktoren auf Widerstand stoßen. Der Herr Minister hat daher für jetzt von einem näheren Eingehen auf die Spezial-Bestimmungen des Entwurfes Abstand genommen.

Die Einbringung eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages, würde nicht in demselben Maße bedenklich sein, da ein Zweifel darüber, daß die zu erlassende Provinzial-Ordnung dasselbe System aufnehmen wird, füglich nicht bestehe. Indessen würde auch hier das Herausgreifen einer einzelnen Materie leicht als eine Verzögerung der gesammten Reform angesehen, und — was entscheidend sei — es würde die gleichzeitige Einführung desselben Systems auch für alle anderen Provinzen reklamirt werden und dann schwer abzuweisen sein, während sie doch, zur Zeit wenigstens, nicht überall ausführbar erscheine.

Was den dritten Entwurf betrifft, so würde den berechtigten Wünschen der provinzialständischen Organe auf dem einfachen Wege des Statuts eher Rechnung zu tragen sein. Demgemäß würde der Herr Minister gegen die Mitgliedschaft des Vice-Landtags-Marschalls und des Landes-



Direktors im Verwaltungsrathe Nichts zu erinnern finden, während derselbe andererseits eine Vermehrung der Mitgliederzahl zu Gunsten des Regierungsbezirks Düsseldorf (wofür sich ja auch nur sieben Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths erklärt haben) nicht für gerechtfertigt und rathsam hält, da ein genaues Abmessen der Vertretung nach Einwohnerzahl und Steuerleistung hier so wenig, wie betreffs des Provinzial-Landtages stattfinden kann, auch leicht andere ähnlich begründete Ansprüche hervortreten könnten.

Die zwei anderweitigen Zusätze in Nr. 3 des Entwurfs erscheinen zweckmäßig und erwünscht. Hierbei kann noch in Frage kommen, ob nicht der Ausdruck, „daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen“ in angemessener Weise zu präzisiren sein möchte, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, ob der Wohnsitz in dem betreffenden Regierungsbezirke maßgebend sein soll, oder nicht vielmehr, da die ganze ältere ständische Gesetzgebung auf Grundbesitz basirt, der den betreffenden zur Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages qualifizirende Grundbesitz resp. die Stadt, in welcher er der Verwaltung angehört oder ein Gewerbe betreibt resp. betrieben hat und die erforderliche Steuersumme zahlt, in dem Regierungsbezirke belegen sein muß, auf welchen die Stelle im Verwaltungsrathe entfällt.

In redaktioneller Beziehung ist bemerkt, daß in Nr. 1 und 2 des Entwurfs das überflüssige Wort „jedemalig“ zu beseitigen sein und in Nr. 4 die einfache Fassung „aus dem Landes-Direktor“ genügen möchte.

Endlich würde es dem Herrn Minister zweckmäßig erscheinen, wenn der Provinzial-Landtag einen Nachtrag zu dem Regulativ vom 27. September 1871 beschließt, zugleich eine Abänderung des §. 9, entsprechend der ursprünglichen Intention der Staatsregierung bei Erlaß des Regulativs, dahin vorzunehmen, daß der Ober-Präsident an den Berathungen des Verwaltungsraths entweder selbst „oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten“ theilzunehmen befugt sein soll.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dem Provinzial-Verwaltungsrathe von dem Vorstehenden gefälligst Kenntniß zu geben.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

S. B.:

Frhr. von Berlepsch.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz,

Geheimen Ober-Regierungsrath

Herrn Freiherrn von Landsberg

Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

### Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Bezirk des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, was folgt:

#### §. 1.

Die auf einem Gebäude zur Zeit eines Brandes desselben ruhenden Privilegien und Hypotheken erstrecken sich auf die Entschädigungsgelder, welche dem Eigenthümer in Folge der Versicherung gegen Feuergefahr wegen der Beschädigung des Gebäudes oder der als unbeweglich geltenden Zubehörungen des letzteren zustehen.

Die Uebertragung oder Verpfändung der Entschädigungsforderung ist den Inhabern der bezeichneten Privilegien und Hypotheken gegenüber ohne Wirkung.

Die Eintragung dieser Privilegien und Hypotheken kann auch noch nach dem Brande mit Wirkung auf die Entschädigungsgelder erfolgen, sofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. (§. 5 Abj. 2.)

#### §. 2.

Die Inhaber der Privilegien und Hypotheken können jederzeit dem Versicherer von dem Bestehen ihrer Vorrechte Anzeige machen. Die Anzeige ist durch Gerichtsvollzieher zuzustellen und muß den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigenden und des Versicherten sowie die Bezeichnung des versicherten Gebäudes enthalten.

#### §. 3.

Durch die Zustellung der Anzeige wird der Versicherer verpflichtet, den Gläubiger mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug zu benachrichtigen:

1. wenn die Versicherung nicht erneuert oder die Versicherungssumme herabgesetzt ist, oder wenn eine Thatsache zu seiner Kenntniß gelangt, auf deren Grund er den Versicherungsvertrag aufheben oder die Auszahlung der Versicherungsgelder verweigern will;

2. wenn ein die Verpflichtung des Versicherers betreffender Rechtsstreit erhoben wird;

3. wenn ein Brandschaden eintritt. In diesem Falle muß die Benachrichtigung spätestens am dritten Tage, nachdem der Brand dem Versicherer bekannt geworden, geschehen. Sofern die Feststellung des Schadens nicht sofort erfolgen muß, ist der angemeldete Gläubiger von dem zu diesem Zwecke anberaumten Termine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften hat der Versicherer den dadurch dem nicht benachrichtigten Gläubiger entstandenen Schaden zu ersetzen.

## §. 4.

Die privilegierten und Hypothekengläubiger sind berechtigt, den Verhandlungen wegen Feststellung des Schadens beizuwohnen.

## §. 5.

Vor Ablauf von vier Wochen nach dem Brande dürfen die Entschädigungsgelder nicht ausbezahlt werden.

Innerhalb dieser Frist hat jeder privilegierte oder Hypothekengläubiger, welcher Anspruch auf dieselben machen will, sich bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Versicherer anzumelden. Die Anmeldung muß durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden und außer demjenigen, was in §. 2 vorgeschrieben ist, auch die Angabe des Titels oder Rechtsgrundes, auf welchem das Privileg oder die Hypothek beruht, sowie den ungefähren Betrag der Forderung und den Namen, Stand und Wohnort desjenigen, gegen welchen die Eintragung lautet, oder die gesetzlich von der Eintragung unabhängige Hypothek begründet ist, enthalten.

## §. 6.

Wenn die angemeldeten Gläubiger und der Versicherte innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der in §. 5 bestimmten Frist sich über die Auszahlung der Entschädigungsgelder nicht einigen, so hat der Versicherer dieselben, sofern sie festgestellt sind, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten zu hinterlegen und der Hinterlegungsstelle zugleich die erfolgten Anmeldungen nebst einem Verzeichniß derselben zu übersenden.

## §. 7.

Die Vertheilung der hinterlegten Gelder erfolgt unter die angemeldeten Gläubiger. Auf das Verfahren finden die Vorschriften, betreffend das Rang-Ordnungsverfahren bei Vertheilung von Immobilien-Kaufpreisen aus freiwilligen Verkäufen mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Zum Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist auch der Versicherte berechtigt.
2. Der Antrag muß die Angabe des Betrages der hinterlegten Gelder und der davon zu vergütenden Zinsen sowie ein Verzeichniß der erfolgten Anmeldungen enthalten. Die hierzu erforderlichen Mittheilungen hat die Hinterlegungsstelle jedem angemeldeten Gläubiger sowie dem Versicherten auf Ersuchen zu machen.
3. Die Aufforderung zum Produziren ist nur an die angemeldeten Gläubiger zu richten. Mit derselben ist eine Anzeige über den Betrag der hinterlegten Gelder und der davon zu vergütenden Zinsen sowie das Verzeichniß der Anmeldungen zuzustellen.
4. Der Hypothekenauszug hat sich nur auf die angemeldeten Gläubiger zu erstrecken.
5. Die nützlich locirten Gläubiger werden auf die Hinterlegungsstelle angewiesen.
6. Eine Löschung von Hypotheken ist nur insoweit, als die Gläubiger nützlich locirt sind, gegen Quittung anzuordnen. Die nicht angemeldeten sowie die nicht nützlich locirten Gläubiger behalten ihre Hypothek an dem Grundstück und ihren Rang.

## §. 8.

Ist vor Eintritt der Brandbeschädigung die Beschlagnahme des Grundstücks, auf welchem sich das Gebäude befindet, im Wege des Subhastationsverfahrens verfügt, so kommt das Verfahren dieses Gesetzes nicht zur Anwendung. Die Inhaber von Privilegien oder Hypotheken machen ihre Rechte auf die Entschädigungsgelder in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 4. März 1879,

betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen geltend und die Gelder werden alsdann zugleich mit dem Kaufpreise unter sämtliche privilegierte und Hypothekengläubiger nach ihrem gesetzlichen Range vertheilt.

Daselbe gilt in den Fällen, in welchen nach Eintritt der Brandbeschädigung die Beschlagnahme des Grundstücks verfügt wird, sofern innerhalb der im §. 5 bestimmten Frist keine Anmeldungen stattgefunden haben. Sind aber Anmeldungen in der Frist erfolgt, so hat das besondere Verfahren dieses Gesetzes in Betreff der Entschädigungsgelder Fortgang.

#### §. 9.

Die Bestimmungen des Versicherungsvertrags über die Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Soll von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden, so hat der Versicherte hiervon die angemeldeten Gläubiger ohne Verzug durch eingeschriebene Briefe zu benachrichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben zc.

---

## M o t i v e.

---

Während in denjenigen Landestheilen Preußens, in welchen das Gesetz über den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 433) Geltung hat, nach §. 30 dieses Gesetzes für eingetragene Kapitalien auch die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude haften, fehlt es im Gebiete des rheinischen Rechts an einer gleichen Bestimmung. Hier steht daher wegen der mobilaren Natur der Brand-Entschädigungsgelder (Art. 529 code civil) den mit einer Hypothek oder einem Privilegium an einem Gebäude versehenen Gläubigern ein Vorzugsrecht an den Brand-Entschädigungsgeldern vor den Chirographar-gläubigern nicht zu. Um diesen für den Realcredit unzuträglichen Zustand zu beseitigen, sind die Feuer-Versicherungsgesellschaften bestrebt gewesen, Bestimmungen in die Versicherungs-Bedingungen aufzunehmen, welche den Schutz der Hypothekargläubiger des versicherten Schuldners bezwecken. Insbesondere findet sich im §. 10 der Versicherungs-Bedingungen der den Verband der deutschen Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften bildenden Gesellschaften durchweg die Bestimmung, daß die Brandentschädigung für versicherte Gebäude beim Vorhandensein von Hypothekschulden oder anderen Realverpflichtungen nur behufs der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt werde, es müßten denn die sämtlichen Hypothek- resp. Realgläubiger in die unbedingte Auszahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Allein nach rheinischem Recht erscheint es zweifelhaft, ob eine solche Vertragsbestimmung zu Gunsten künftiger Hypothekargläubiger auf Grund der Konstruktion eines negotiorum gestio des Versicherers oder unter der Auffassung einer vermöge des Art. 1121 code civil gültigen Stipulation des Versicherungsnehmers zum Vortheile eines Dritten für rechtsverbindlich zu erachten ist, und neuerdings ergangene

Entscheidungen des Ober-Landesgerichts zu Köln vom 7. Juli 1880 und des Reichsgerichts vom 11. Juli 1881 (Zeitschrift für das Notariat 26 S. 8 und 282) haben die Frage, ob durch jene Bestimmung der Versicherungs-Bedingungen ein drittes rechtliches Verhältniß zwischen dem Versicherer und dem Hypothekargläubiger hergestellt werde, verneint. In Folge dessen hat sich in den beteiligten Kreisen eine gewisse Beunruhigung bemerkbar gemacht, die es angezeigt erscheinen läßt, im Wege der Gesetzgebung dem Realkredit der Gebäudebesitzer im Gebiete des rheinischen Rechts denselben Schutz, wie in den übrigen Rechtsgebieten Preußens zu Theil werden zu lassen.

In Frankreich wurde die Frage der Sicherstellung der Hypothekargläubiger im Falle eines Brandes des verhypothecirten Gebäudes bereits im Jahre 1850 bei der Reform des Hypothekenwesens ins Auge gefaßt. Die Vorschläge gelangten jedoch nicht in ihrem ganzen Umfange zur Durchführung und die Reform beschränkte sich auf das Gesetz über die Transkription vom 23. März 1855. Für Belgien bestimmt das Gesetz über das Hypothekenrecht vom 16. Dezember 1851 im Art. 10, daß die Entschädigung der Versicherten bei Brandschäden den privilegirten und Hypothekargläubigern nach dem einem Leben zustehenden Range zukomme, sofern das Geld nicht von dem Versicherer zur Wiederherstellung verwendet werde. Dies ist sogar auf die Geldsummen ausgedehnt, welche bei sonstigen Beschädigungen von Grundstücken als Ersatz geschuldet werden.

In Elsaß-Lothringen, dessen Hypothekenrecht und sonstige Verhältnisse für den Bezirk des rheinischen Rechts die nächsten Vergleichungspunkte bieten, ist das Gesetz betreffend die Haftung der Brand-Versicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger vom 4. Juli 1881 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen S. 91) erlassen. Diesem Gesetze hat sich der vorliegende Entwurf in seinen wesentlichen Bestimmungen angeschlossen.

Die Reichs-Gesetzgebung steht den Bestimmungen des Entwurfs nicht entgegen. Denn nach §. 39 Abs. 2 der Deutschen Konkursordnung wird der Umfang der Immobilarmasse sowie der Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtenden Ansprüche durch die Reichsgesetze und die Landesgesetze bestimmt, so daß es also der Landes-Gesetzgebung unbenommen ist, Vermögensobjekte beweglicher Natur als zur Immobilarmasse gehörig zu erklären, aus welcher die Hypothekargläubiger als solche zu befriedigen sind.

Der Entwurf beschränkt sich indessen im §. 1 Abs. 1 auf die Bestimmung, daß die Versicherungsgelder wie das Immobille den Hypothekargläubigern haften, daß die Hypothek sich auf diese Gelder mit erstreckt. Von einer Bestimmung, daß die Entschädigungsgelder überhaupt nicht mehr zum beweglichen Vermögen gehören, sondern unbeweglicher Natur sein sollen, oder daß die Entschädigung an und für sich an die Stelle des zerstörten Theils der Liegenschaft trete, ist Abstand genommen, weil sich die Tragweite dieses Satzes und die Einwirkung desselben auf andere Rechtsmaterien nicht genügend übersehen läßt.

Die Vorschriften des Entwurfs beschränken sich nicht auf die Konventional-Hypotheken, zu deren Bestellung es eines Notarialakts bedarf, beziehen sich vielmehr auch auf die gerichtlichen Hypotheken und die stillschweigenden Hypotheken (der Ehefrauen). Die beiden letzteren Hypotheken in der hier in Rede stehenden Beziehung für wirkungslos zu erklären, liegt kein Grund vor. Was insbesondere die gerichtlichen Hypotheken anbelangt, so erscheint es um so weniger angezeigt, dieselben ungünstiger zu behandeln wie die Konventional-Hypotheken, als jene Hypotheken für den Immobilarkredit förderlich sind, da sie in vielen Fällen die Vollstreckung durch Subhastation vermeidlich machen. — Die sogenannten privilegirten Gläubiger des rheinischen Rechts stehen den Hypothekargläubigern gleich; die Bezeichnung „privilegirte Gläubiger“ ist im Entwurf beibehalten,

da der Ausdruck Vorzugsrecht des nahe liegenden Mißverständnißes wegen vermieden werden mußte.

Zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten hat der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze vom 4. Juli 1881 die den Hypothekargläubigern zu gewährende Berechtigung auf diejenigen beschränkt, welche sich förmlich dem Versicherer als solche erkennbar gemacht haben. Unter dieser Voraussetzung sollen dem Versicherer ihnen gegenüber Verpflichtungen auferlegt werden. Der Versicherer soll sie in den Fällen, wo ihre Rechte gefährdet erscheinen, hiervon benachrichtigen, damit sie rechtzeitig auf Sicherstellung ihrer Forderungen Bedacht nehmen können. Der Versicherer soll sie ferner von einem eingetretenen Brandschaden alsbald in Kenntniß setzen, damit sie ihre Ansprüche auf die Versicherungsgelder erheben und eventuell in den Kreis derjenigen treten, welchen die Gelder nach ihrem Range zugewiesen werden. Um dies zu ermöglichen, sollen die Versicherungsgelder innerhalb einer bestimmten Zeitfrist nach dem Brande (vor Ablauf von vier Wochen) nicht ausgezahlt, und wenn bis dahin Anmeldungen erfolgt sind, eine gütliche Einigung aber nicht zu erzielen ist, zum Zweck der gerichtlichen Vertheilung hinterlegt werden.

Im diesem System hat der Entwurf folgende Abweichung von dem für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze vom 4. Juli 1881 für zweckmäßig erachtet. Nach dem erwähnten Gesetze soll nur eine einmalige Anmeldung des Hypothekargläubigers bei dem Versicherer geschehen und diese zugleich die Anmeldung zu dem Vertheilungsverfahren darstellen. Diese einmalige Anmeldung wird um ein Recht auf die fraglichen Benachrichtigungen zu erlangen, regelmäßig bei der Begründung der Hypothek erfolgen. Im Laufe der Zeit erlebigen sich aber manche Hypotheken; auch werden viele Hypothekargläubiger nach dem Brande an der Vertheilung der Versicherungsgelder kein Interesse haben, so daß eine Ausdehnung des Verfahrens auf alle jemals angemeldete Gläubiger zwecklos erscheint. Der Entwurf statuiert daher eine Anmeldung, welche, wie nach dem Gesetze für Elsaß-Lothringen zu jeder Zeit gemacht werden kann und die Verpflichtung des Versicherers zu den Benachrichtigungen zur Folge haben soll (Anzeige) und weiter eine Anmeldung, welche die Geltendmachung des Anspruchs auf die Versicherungsgelder nach dem Brande darstellt (Anmeldung).

Durch das Vorgetragene dürften die §§. 1 bis 5 des Entwurfs ihre Rechtfertigung finden, zu welchen im Einzelnen noch Folgendes bemerkt wird:

Im

#### §. 1

soll durch die Vorschrift des Absatz 2 außer Zweifel gestellt werden, daß auch die dem Brande vorhergehende Uebertragung oder Verpfändung der Entschädigungsforderung den privilegierten und Hypothekargläubigern nicht entgegen gehalten werden kann.

Der Absatz 3 soll dem Mißverständniß begegnen, als ob die rechtlich begründeten Hypotheken nach dem Brande nicht mehr mit Wirksamkeit auf die Brand-Versicherungsgelder in das Hypothekenbuch eingetragen werden könnten. Die gültige Eintragung auf das Grundstück erstreckt sich, auch wenn sie nach dem Brande geschieht, auf die Entschädigungsgelder zu Gunsten des Hypothekargläubigers. Es darf jedoch die Frist nicht abgelaufen sein, durch welche gemäß §. 5 präklusivisch festgestellt wird, wer als Hypothekargläubiger auf die Versicherungsgelder Anspruch hat.

Im

#### §. 2

wird für den Inhalt der Anzeige nur das zum Zweck der Erfüllung der im §. 3 gegebenen Vorschriften Nöthige verlangt. Anders verhält es sich bei der Anmeldung gemäß §. 5.

Die im

## §. 3

dem Versicherer auferlegten Verpflichtungen entsprechen im Wesentlichen den schon jetzt in den meisten Versicherungsverträgen von den Versicherern gegebenen Zusagen. Der Grund, welcher die Gesetzgebung zu diesen Auflagen bestimmen kann, liegt in ihrem Interesse an der Förderung des Realkredits. Die Erfüllung der Verpflichtungen setzt die Gläubiger in die Lage, sich rechtzeitig gegen Verlust zu sichern.

Während nach §. 3 Nr. 1 des Elsaß-Lothringischen Gesetzes vom 4. Juli 1881 der Versicherer den angemeldeten Gläubiger „von jeder Thatsache, welche die Auflösung der Versicherung zur Folge hat“ benachrichtigen soll, verlangt der Entwurf nur, daß der angezeigte Gläubiger von denjenigen Thatsachen, „auf deren Grund der Versicherer den Versicherungsvertrag aufheben oder die Auszahlung der Versicherungsgelder verweigern will“, benachrichtigt werde. Hierbei ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß in den Versicherungspolice häufig Auflösungsgründe stipulirt sind, von denen der Versicherer unter Umständen keinen Gebrauch zu machen vorzieht, daß aber in einem solchen Falle der Gläubiger kein Interesse daran hat, Kenntniß von dem Eintritt der Thatsache zu erhalten.

Die Bestimmung in

## §. 4

welche sich an Nr. 3 des §. 3 anschließt, ist eine Konsequenz der in dem Entwurf den Hypothekargläubigern zugebachten besonderen Berechtigung. Um ihr Interesse wahren zu können, sollen sie von dem zur Feststellung des Schadens anberaumten Termine benachrichtigt werden und den Verhandlungen darüber beizuwohnen berechtigt sein. Inwieweit sie wegen einer Benachtheiligung hierbei Klage zu erheben oder an einem über den Schaden entstehenden Rechtsstreit Theil zu nehmen berechtigt sind, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen und Prozeßregeln.

## §. 5.

Ein Anspruch auf die Entschädigungsgelder ist nur denjenigen Hypothekargläubigern zugestanden, welche denselben förmlich erheben. Dies soll binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen geschehen. Binnen dieser Frist sind auch die stillschweigenden Hypotheken anzumelden, widrigenfalls sie bei der Vertheilung der Entschädigungsgelder keine Berücksichtigung finden, während sie auf dem Grundstücke uneingetragen fortbestehen.

Die im §. 5 vorgesehene Anmeldung muß, da es sich hierbei um die Geltendmachung des Anspruchs handelt, außer dem Inhalt der gemäß §. 2 zu erstattenden Anzeige, eine näher Bezeichnung der Hypothek und die zum Nachweis derselben erforderlichen Angaben enthalten. Bezüglich der Privilegien und Hypotheken, zu deren Gültigkeit die Eintragung im Hypothekenbuche erforderlich ist, bedarf es deshalb der Angabe der Person, gegen welche die Eintragung lautet, da nach rheinischem Recht die Hypotheken auf die Namen der Besitzer, nicht unmittelbar auf die Grundstücke eingetragen werden. Bei den stillschweigenden Hypotheken (der Ehefrauen) muß statt dessen die Person des Besitzers oder Vorbesitzers angegeben werden, gegen welche die Hypothek entstanden ist.

## §§. 6 und 7.

Steht nach Ablauf der im §. 5 bestimmten Präklusivfrist fest, welche Gläubiger auf die Entschädigungsgelder Anspruch erheben, so bleibt es denselben und dem Versicherten überlassen, eine gütliche Einigung über die Erhebung jener Gelder zu treffen. Zu diesem Zweck ist eine Frist

von zwei Wochen offen gelassen. Nach Ablauf dieser Frist soll der Versicherer beim Mangel einer gütlichen Einigung hinterlegen, ohne daß ein vorheriges Zahlungsanerbieten stattfindet.

Die Vertheilung der Entschädigungsgelder unter die angemeldeten Gläubiger soll in dem Rang-Ordnungsverfahren des code de procédure civile mit den durch §. 25 des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eingeführten Modifikationen erfolgen. Da die Entschädigungsgelder ebenso wie das Immobile den privilegierten und Hypothekengläubigern haften sollen, erschien es als eine Forderung der Konsequenz, auch die Vertheilung jener Gelder im Wege des Immobiliär-Vertheilungsverfahrens anzuordnen. Wenn der Entwurf hierbei die Vorschriften, betreffend das Rang-Ordnungsverfahren bei Vertheilung von Immobiliär-Kaufpreisen aus freiwilligen Verkäufen ins Auge gefaßt hat, so ist dies geschehen, um die Bestimmung des Art. 775 des code de procédure civile, wonach bei einer Konkurrenz von nicht mehr als drei Hypothekargläubigern der Weg der gewöhnlichen Klage einzuschlagen ist anwendbar zu machen.

Zur Beseitigung der aus der Fassung des Art. 750 des code de procédure civile sich ergebenden Kontroverse ist im §. 7 unter Nr. 1 bestimmt, daß zu dem Antrage auf Einleitung des Rang-Ordnungsverfahrens auch der Versicherte berechtigt sei.

Die unter Nr. 2 bis 5 daselbst vorgeschriebenen Modifikationen, welche das Verfahren erleiden soll, finden ihre Begründung darin, daß die zu vertheilenden Gelder hinterlegt sind und daß auf dieselben nur die angemeldeten Gläubiger Anspruch haben.

Die Bestimmung unter Nr. 6 rechtfertigt sich dadurch, daß nur die Brandentschädigung vertheilt wird und die dabei nicht zur Anweisung gelangenden Hypotheken auf dem Grund und Boden bestehen bleiben, so daß dieselben nicht gelöscht werden können.

#### §. 8.

Die Bestimmung dieses Paragraphen soll verhindern, daß wenn ein gewöhnliches Kollokationsverfahren, bei welchem alle Hypothekargläubiger betheilt sind, über den Erlös aus der Subhastation eines Gebäudes eingeleitet wird, zwischen diesem Verfahren und einem besonderen Vertheilungsverfahren über Versicherungsgelder desselben Gebäudes Konflikte entstehen. Wenn ein Grundstück zum Zweck der Subhastation mit Beschlagnahme belegt ist und nachher der Brand entsteht, so verhält es sich mit den Versicherungsgeldern ähnlich wie mit den Pacht- und Miethgeldern im Falle des §. 8 der rheinischen Subhastationsordnung; ein besonderes Vertheilungsverfahren über dieselben wäre alsdann unangemessen, es ist vielmehr angezeigt, daß die Gelder als zur Immobiliärmasse gehörig in derselben Kollokation über die Gesamtsumme mit zur Vertheilung kommen.

Das Gleiche muß dann gelten, wenn die Subhastation über ein Grundstück erst eingeleitet wird, nachdem der Brand stattgefunden hat. Wenn jedoch vor der Einleitung der Subhastation bereits Anmeldungen in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzentwurfs geschehen sind, so muß das besondere Verfahren über die Versicherungsgelder durchgeführt werden. Durch die geschehenen Anmeldungen ist nämlich das entsprechende Rechtsverhältniß begründet, und überdies darf die Vorschrift, welche der Entwurf für den gedachten Fall im letzten Satz des §. 8 enthält, auch deshalb nicht fehlen, weil sonst in allen Fällen das Vertheilungsverfahren über die Brand-Versicherungsgelder von jedem Hypothekargläubiger, welcher die Präklusivfrist zur Anmeldung veräußert hat oder sonst ein Interesse findet, durch Einleitung der Subhastation vereitelt werden könnte.



## §. 9.

Der Grundsatz dieses Paragraphen ist unvermeidlich. Feste Bestimmungen über die vertragmäßige Verwendung der Versicherungsgelder zum Wiederaufbau lassen sich jedoch nicht aufstellen. Die Hypothekargläubiger werden gegen Mißbrauch der betreffenden Klausel entsprechenden Schutz im Wege der Klage bei dem Gerichte suchen müssen, welches auch eine Frist bestimmen kann, binnen welcher die Wiederherstellung bewirkt werden muß, widrigenfalls die Versicherungsgelder zu hinterlegen sind.

Nr. 14.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,  
betreffend

die Vorlage eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen  
der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bereits die Ehre gehabt, ein den vorrubrizirten Gegenstand betreffendes ausführliches Referat d. d. Düsseldorf, den 1. Dezember 1880 nebst einem Nachtrage d. d. Düsseldorf, den 7. September 1881 dem 27. Provinzial-Landtage vorzulegen.

Der Letztere hat sich in seiner Sitzung vom 21. November pr. mit dieser Angelegenheit befaßt und sich hierbei mit den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsrathes in den vorbezeichneten Referaten einverstanden erklärt.

Hiernach sollte zunächst das Resultat der bereits angeordneten Ermittlungen darüber, welche Kosten die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1873 für den diesseitigen Provinzial-Verband veranlassen würde, wenn Wittwen- und Waisengeldbeiträge von den Beamten, wie es nach diesem Gesetze der Fall ist, nicht verlangt werden, abgewartet und demnächst weitere Vorschläge dem Provinzial-Landtage in einer späteren Session unterbreitet werden.

Die vorgegedachten Ermittlungen haben inzwischen durch den Mathematiker Maß bei der Preussischen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Berlin unter Benutzung der Vorlagen für das vorzitierte Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1873 sowie die denselben Gegenstand betreffenden Gesetze für das deutsche Reich vom 20. April 1881 und für das Königreich Preußen vom 20. Mai 1882 beigefügten Wahrscheinlichkeitsberechnungen stattgefunden.

Die Maximalkosten, welche der ständischen Verwaltung aus der Bewilligung von Wittwen und Waisenspensionen an die Hinterbliebenen der ständischen Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen der vorangeführten Gesetze entstehen können, berechnen sich hiernach auf 9,54 % des Gesamtbetrages der Gehälter, Wartegelder und Pensionen der ständischen Beamten.

Die Gesamtsumme der jährlichen Gehälter der ständischen Beamten mit Ausschluß derjenigen der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hilfskasse, deren Befolgung aus den Mitteln dieser Institute erfolgt, beläuft sich nun nach dem Etat pro 1882/84 auf 871 500 M.

Hieron ist abzuziehen mit Rücksicht auf die Maximalgrenze des jährlichen Wittwengeldes das 9000 M. übersteigende Gehalt des Landes-Direktors mit . . . 7 000 „  
bleiben . . . 864 500 M.

Hierzu kommen die Wartegelber und Pensionen. Da die ständische Verwaltung erst kurze Zeit besteht, so können die jetzt zu zahlenden Wartegelber und Pensionen für die Berechnung nicht maßgebend sein, sondern es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Anzahl der Wartegelbempfinger und Pensionäre sowie die Höhe ihrer Bezüge noch wesentlich wachsen wird, bevor sie den sogenannten Beharrungszustand d. h. den Zustand erreicht haben wird, in welchem der jährliche Abgang dem jährlichen Zugange gleich geworden ist.

Die für diesen Beharrungszustand maßgebenden Beträge für Wartegelber und Pensionen betragen nach den für das Reichsgesetz vom 26. April 1881 unter ähnlichen Verhältnissen angestellten Ermittlungen

a. an Wartegelbern . . . . . 3 307 „  
und  
b. an Pensionen . . . . . 84 678 „

so daß die Gesamtsumme, welche der Berechnung zu Grunde zu legen ist, beträgt 952 485 M.

Hieron betragen also die Wittwen- und Waisengelder im Beharrungszustande 9,54 % oder . . . . . 90 867 M.

Von diesem Betrage sind jedoch abzuziehen die Einnahmen des Nebenfonds der Straßen-Verwaltung, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 26. Januar 1857 zur Unterstützung der Wittwen der Provinzialstraßen-Aufscherer und Wärter zu verwenden und für welche weitere Wittwengelder nicht zu entrichten sind, in Höhe von . . . . . 20 850 „  
so daß aus Provinzialmitteln noch zu zahlen sein würden . . . . . 70 017 M.

Diese Summe stellt die Leistungen der Provinz für den angegebenen Zweck nach ihrem Höhepunkte dar. Es ist indessen bereits bei der Diskussion des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 sowie des Preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 darauf hingewiesen worden, daß die Gesamtbelastung von 9,54 % zu hoch veranschlagt sei, indem hierbei überall die ungünstigsten Verhältnisse zu Grunde gelegt seien, welche in der Wirklichkeit sich niemals vereinigt finden würden, wie dieses auch bei den ähnlichen Berechnungen der Lebens-Versicherungsgesellschaften sich herausstelle. Eine Berechnung, welche die Provinz Sachsen von dem bekannten Spezialisten in dergleichen Rechnungssachen, dem Professor Heym zu Leipzig, unter genauer Zugrundelegung des Alters der einzelnen Beamten hat anfertigen lassen, gelangte auch nur zu dem Resultate von 3,7 % der Gehalts-Gesamtsumme. Hieraus dürfte sich wohl ergeben, daß der angenommene Betrag von 9,54 % sicherlich die Maximalhöhe der Leistung darstellt und in der Wirklichkeit voraussichtlich nicht erreicht wird.

Die hiernach angenommene Summe von 70 017 M. würde auch erst dann zu zahlen sein, wenn der Beharrungszustand erreicht, d. h. wenn die erst vor wenigen Jahren größtentheils im rüstigsten Lebensalter angestellten Beamten hingschieden sein werden und der jährliche Abgang dem jährlichen Zugange entsprechen wird.

Die Beantwortung der Frage, wann dieser Beharrungszustand eintreten wird, ist direkt nicht möglich.

Einen ungefähren Anhalt wird jedoch die nachstehende Erörterung geben.

Man kann annehmen, daß die Beamten gemeinhin nicht vor Vollendung des 30. und nicht nach Vollendung des 46. Jahres in den ständischen Dienst getreten sind. Alsdann wäre das mittlere Alter der eintretenden Beamten 38 Jahre.

Nun ist nach der den 17 englischen Lebens-Versicherungsgesellschaften zu Grunde liegenden Sterblichkeitstabelle die mittlere fernere Lebensdauer eines 38jährigen Menschen rund 30 Jahre.

Es würde hiernach die durchschnittliche Lebenszeit der im ständischen Dienste befindlichen Beamten auf 68 Jahre zu berechnen sein und würde demnach das Maximum der Leistungen an Wittwen- und Waisengeldern, also der Beharrungszustand, dann erreicht sein, wenn der Zeitpunkt eintritt, in welchem die ständischen Beamten in das Durchschnittsalter von 68 Jahren eintreten.

Die hier in Betracht kommenden 523 provinzialständischen Beamten haben im Gesamten ein Alter von 23 576 Jahren. Dieses ergibt ein Durchschnittsalter von rund 45 Jahren.

Da das Durchschnittsalter dieser Beamten vorstehend aber zu 68 Jahren berechnet wurde, so dürften noch  $68 - 45 = 23$  Jahre vergehen, bevor die Wittwen- und Waisengelder an die vorbesagte Maximalgrenze von 70 017 M. anlangen. Bis zum Ablaufe dieser 23 Jahre würden nur successive Einzelne der jetzt im Dienste befindlichen Beamten absterben und allmählig wachsende Beträge der Summe von 70 017 M. an Wittwen- und Waisengeldern zu zahlen sein.

Da diese Summe keine für den Etat der ständischen Verwaltung all zu große Belastung darstellt und da ferner das Reich sowie das Königreich Preußen und die Mehrzahl der übrigen Provinzial-Verbände ähnliche Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten getroffen haben, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath auch nicht länger zögern zu dürfen, um dem Provinzial-Landtage die in dem Referate vom 7. September 1881 in Aussicht gestellten weiteren Vorschläge zur Regelung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der ständischen Beamten zu unterbreiten.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich beehrt einen diese Vorschläge enthaltenden Entwurf zu einem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten dem Hohen Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung zu unterbreiten, gestattet derselbe sich zu den einzelnen Paragraphen dieses Entwurfes noch folgende Bemerkungen:

1. Die §§. 1, 2, 3, 4 und 5 des Reglements sind den einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 in den §§. 7, 8, 9, 10 und 11 nachgebildet.

2. §. 6 des Reglements weicht insofern von §. 12 des vorzitierten Gesetzes ab, als nach Letzterem der Wittwe, welche 25 Jahre jünger als der Mann ist, die Hälfte des Wittwengeldes gezahlt wird, während nach dem vorliegenden Reglement in diesem Falle der Anspruch auf Wittwengeld ganz fortzufallen soll. Dieser Unterschied erscheint im Hinblick darauf, daß die ständischen Beamten keinen Beitrag zu den Wittwen- und Waisengeldern leisten, wohingegen die Staatsbeamten hierzu 3 % auch in dem Falle beisteuern, wenn sie nicht verheirathet sind, wohl gerechtfertigt.

3. §. 7 des Reglements enthält die Bestimmung, daß die Wittwe kein Wittwengeld erhalten soll, wenn die Ehe innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ableben des Beamten geschlossen worden. Der einschlägige §. 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bestimmt dagegen, daß der Anspruch auf Wittwengeld dann fortzufallen soll

„wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Beamten geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.“

Da der letztere Beweis in der Praxis wohl schwer herzustellen sein wird, anderer Seits aber geboten erschien, einem Mißbrauche einer für die Beamten bestimmten Wohlthat vorzubeugen, so hielt der Provinzial-Verwaltungsrath als bestes Auskunftsmittel, den Anspruch auf Wittwengeld erst nach dreimonatlicher Dauer der Ehe eintreten zu lassen. Für eine solche Bestimmung schien auch noch der Umstand zu sprechen, daß in einzelnen Fällen, in denen diese Bestimmung zu einer Härte führen könnte, der Provinzial-Landtag durch nachträgliche Bewilligung eines Wittwengeldes Anshülfe zu gewähren, in der Lage sein würde.

4. §. 8 des Reglements ist der einschlägigen Bestimmung des Gesetzes für Esch-Lothringen entnommen.

5. Die §§. 9 bis 15 incl. korrespondiren mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1882.

6. Die Bestimmung des §. 15 erscheint mit Rücksicht auf folgenden Sachverhalt erforderlich: Das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement kann auf die zur Zeit des Erlasses dieses Reglements angestellt gewesenen Beamten nur insoweit Anwendung finden, als diese Beamten sich nicht auf andere zur Zeit ihrer Anstellung geltende Bestimmungen berufen können. Letzteres hat zur Folge, daß die Beamten jenes Reglement insoweit daselbe für sie günstigere Bestimmungen enthält, auf sich angewendet wissen wollen, im Uebrigen aber geltend machen, daß jene Bestimmungen zur Zeit ihrer Anstellung noch nicht in Kraft gewesen seien. Da nach den Intentionen des Provinzial-Verwaltungsrathes sowie des Provinzial-Landtages indessen das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement und das vorliegende Reglement, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der ständischen Beamten, welches letzteres gewissermaßen eine Ergänzung des Pensions-Reglements bildet, als ein einheitliches Ganzes anzusehen sind, so ergibt sich als nothwendige Folge, daß auf die Wohlthaten des neuen Reglements diejenigen Beamten keinen Anspruch erheben können, welche das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement im Uebrigen nicht anerkennen wollen.

Damit jeglicher Grund den Beamten zu einer solchen Weigerung benommen werde, beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich dem Hohen Landtage eine weitere Vorlage zu unterbreiten, wonach gegen die im §§. 17 ff. des Pensions-Reglements vorgesehene zwangsweise Pensionirung dem betheiligten Beamten der Rekurs an den Provinzial-Landtag gestattet wird.

7. Zu §. 17 des Reglements:

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 26. Januar 1857 soll die Hälfte des Ertrages aus der Grasnutzung in den Chauffeegräben und Böschungen einem Unterstützungsfonds für die Wittwen der Chauffee-Aufseher und Wärter zugewiesen werden. Aus diesen Erträgen ist ein Fonds gebildet worden, welchen die königlichen Regierungen bei dem Uebergange der Staats- und Bezirksstraßen in die diesseitige Verwaltung mit übergeben haben. Aus diesem Fonds erhalten die Wittwen je nach ihrer Bedürftigkeit jährliche Unterstützungen von 300, 250 und 200 Mark. Da diese Beträge die nach Maßgabe des vorliegenden Reglements zu zahlenden Wittwengelder übersteigen, so mußte, so lange jene Bestimmungen in Kraft verbleiben, ein weiterer Anspruch auf Wittwengeld selbstredend fortfallen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath,

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

## Entwurf eines Reglements,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

### §. 1.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines provincialständischen Beamten, welcher nach den Bestimmungen des vom 27. Rheinischen Provincial-Landtage genehmigten Reglements, betreffend die Pensionirung der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietät vom 24. November 1881 eine Pension bezogen hat, oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### §. 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 4 verordneten Beschränkung, mindestens 160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

### §. 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

### §. 4.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. — Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

### §. 5.

Im Falle des §. 4 Abj. 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§. 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

## §. 6.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach der Maßgabe der §§. 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Beträgt der Altersunterschied mehr als 25 Jahre so fällt der Anspruch auf Wittwengeld fort.

## §. 7.

Ebenso wenig Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Veretzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem andern Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort.

## §. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe geschieden, oder wenn auf Antrag des Mannes die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

## §. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

## §. 10.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

## §. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monates, in welchem er sich verheirathet, oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monates, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

## §. 12.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

## §. 13.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zusteht, erfolgt hinsichtlich der Hinterbliebenen derjenigen Beamten, deren Anstellung durch den Provinzial-Landtag erfolgt war, durch diesen, hinsichtlich aller übrigen provinzialständischen Beamten durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Fürsorge treffen.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes beziehentlich des Provinzial-Landtages hinsichtlich der von diesem angestellten Beamten der Klage vorhergehen.

#### §. 14.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 8 Absatz 3 des Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz p. p. vom 24. November 1881 einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist diejenige Stelle, welcher die Anstellung des Beamten zusteht, befugt, eine solche Anrechnung auch bei Fortsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

#### §. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die Wittwen und Waisen der vor Erlaß des von dem 27. Rheinischer Provinzial-Landtage genehmigten Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät vom 24. November 1881 angestellten Beamten nur insofern Anwendung, als diese Beamten binnen einer Frist von drei Monaten mittelst schriftlicher Erklärung das vorbezogene Reglement als ausschließliche Norm für ihre Pensionirung anerkennen.

#### §. 16.

Für die Wittwen und Waisen der zur Zeit bereits pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten wird durch das gegenwärtige Reglement kein Anspruch auf Wittwen- oder Waisengeld begründet.

#### §. 17.

Die Fürsorge für die Wittwen der Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter erfolgt bis auf Weiteres nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 aus den zu diesem Endzwecke bestimmten Fonds und erhalten diese Wittwen einen Anspruch auf Gewährung von Wittwengeld nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements erst nach Aufhebung der angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre.

Das Waisengeld an Hinterbliebene der Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter wird dagegen nach den Bestimmungen dieses Reglements gezahlt.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag,  
betreffend

Abänderung des von dem 27. Provinzial-Landtage in seiner Sitzung  
vom 24. November 1881 erlassenen Pensions-Reglements.

Das Pensions-Reglement für die ständischen Beamten ist im Anschlusse an die bezüglichlichen Bestimmungen des Pensions-Gesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassen worden. Inzwischen ist durch das Gesetz vom 31. März 1882 die Bestimmung des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872, wonach die jährliche Pension mit jedem zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{80}$  steigt, abgeändert und statt dessen bestimmt worden, daß ein jährliches Anwachsen der Pension um  $\frac{1}{60}$  des Dienst-einkommens stattzufinden habe. In Folge dieses Gesetzes ist von einer größeren Anzahl von städtischen Kommunen sowie mehreren Provinzial-Verbänden zur Gleichstellung ihrer Beamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten eine ähnliche Aenderung der bezüglichlichen Pensions-Reglements getroffen worden.

Der diesseitige Provinzial-Verband wird hinter dem Staate sowie den übrigen größeren Kommunal-Verbänden in der Fürsorge für seine Beamten nicht zurückbleiben können, und beehrt deshalb der Provinzial-Verwaltungsrath sich eine dem citirten Gesetze vom 31. März 1882 entsprechende Bestimmung in der Anlage als Nachtrag zu dem Pensions-Reglement vom 24. November 1881 dem Provinzial-Landtage vorzulegen.

Bei Gelegenheit dieser Aenderung des mehrerwähnten Pensions-Reglements glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath weiter eine Ergänzung des §. 20 dieses Reglements dem Provinzial-Landtage dahin vorschlagen zu sollen, daß in den Fällen der zwangsweisen Pensionirung den Beamten der Rekurs an den Provinzial-Landtag gestattet werde.

Nach den bezüglichlichen Vorschriften des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852, denen die Bestimmungen über die zwangsweise Pensionirung der ständischen Beamten in dem Reglement vom 24. November 1881 nachgebildet sind, steht nämlich den beteiligten Beamten gegen die Entscheidung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in den Fällen der zwangsweisen Pensionirung der Rekurs an das Staatsministerium offen. Von den ständischen Beamten ist es als eine Härte empfunden worden, daß ihnen bei einer ihre Interessen so tief berührenden Entscheidung keinerlei Rekursinstanz nach dem ständischen Pensions-Reglement eingeräumt ist. Nach Lage der derzeitigen Gesetzgebung läßt sich eine solche Rekursinstanz im Verwaltungswege nicht anders herstellen, als durch die Gestattung der Beschwerde an den Provinzial-Landtag, wie in dem anliegenden Entwurfe vorschlagen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.  
Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.



## Nachtrag

zu dem

vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 beschlossenen Reglement, betreffend die Pensionirung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät.

---

### Artikel I.

An Stelle des §. 5 des Pensions-Reglements vom 24. November 1881 tritt folgende Bestimmung:

„Die Pension der in §. 1 und im ersten Absätze des §. 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt,  $\frac{15}{100}$  und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{100}$  des in dem §. 6 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von  $\frac{45}{100}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel  $\frac{15}{100}$ , in dem Falle des §. 4 höchstens  $\frac{15}{100}$  des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.“

### Artikel II.

Am Schlusse des §. 20 des vorbezeichneten Reglements ist folgender Zusatz beizufügen:

„Gegen die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes steht dem betheiligten Beamten die Beschwerde an den Provinzial-Landtag offen.“

---

# Wahlgesetz

Das Wahlgesetz ist ein Gesetz, das die Wahlverfahren regelt. Es enthält Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wahlverfahren, die Wahlkreise und die Wahlverfahren.

## Artikel I

§ 1. Die Wahlberechtigung ist die Fähigkeit, an den Wahlen teilzunehmen. Die Wahlberechtigung ist durch das Wahlgesetz geregelt. Die Wahlberechtigung ist durch das Wahlgesetz geregelt. Die Wahlberechtigung ist durch das Wahlgesetz geregelt.

## Artikel II

§ 2. Die Wahlverfahren sind durch das Wahlgesetz geregelt. Die Wahlverfahren sind durch das Wahlgesetz geregelt. Die Wahlverfahren sind durch das Wahlgesetz geregelt. Die Wahlverfahren sind durch das Wahlgesetz geregelt.